

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fassung vom 15. Oktober 2026

Quellstand: Commit 4149bb48707b845552edd947060089405f87eb5b

SHA-256 der Archivdatei: 6a1cced575be1161f104b5222ce580b8f9b1bf60ce1a7f784a89fba096599054

Stand: 15. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsschluss & Testphase
- § 3 Leistungsumfang & Verfügbarkeit (SLA)
- § 3a Mängelgewährleistung
- § 4 Nutzung von KI-Funktionen & Compliance-Tools
- § 4b Integration von Drittdiensten
- § 4c Geistiges Eigentum & Urheberrecht
- § 4d Cyber-Hygiene und IT-Sicherheits-Mindeststandards des Nutzers
- § 5 Mitwirkungspflichten & GoBD-Compliance
- § 6 Digitale Angebote & Vertragsschluss mit Endkunden
- § 7 E-Mail-Integration & Datenzugriff
- § 7b Dispatch-Kunden-Benachrichtigungen & Standort von Mitarbeitenden (GPS)
- § 7c Angebots-/Dokumentabruf
- § 7a Multi-Channel-Messaging (Unipile, WhatsApp, LinkedIn)
- § 8 Preise, Zahlungsbedingungen & Gebühren
- § 8a Integrierte Zahlungsabwicklung (Stripe Connect)
- § 9 Laufzeit, Kündigung & Datenlöschung
- § 9a Sonderkündigungsrecht (Performance-Garantie)
- § 9b Datenexport und Anbieterwechsel (Data Act)
- § 10 Haftung
- § 10a Freistellung (Indemnification)
- § 10c Kündigungsbutton-Pflicht des Nutzers (§ 312k BGB)
- § 10d Korrektheit der Pflichtangaben (§ 5 DDG)

- § 10b Verjährung
- § 10e Widerrufsbutton-Pflicht des Nutzers (§ 356a BGB)
- § 11 Datenschutz & Dritte Dienste
- § 11b Technologie- und Provider-Flexibilität
- § 11a Elektronischer Geschäftsverkehr (§ 312i BGB)
- § 12 Änderung dieser AGB
- § 12a Datenspeicherung, Aufbewahrung und Löschung
- § 12b Mehrgeräte-Nutzung und gleichzeitige Bearbeitung
- § 12c Nutzer-Rollen und Berechtigungen
- § 12d Öffentliche Terminbuchung (optional)
- § 12e Geschäfts-E-Mail-Bereitstellung
- § 12f Tenant-Verantwortung (Business-E-Mail)
- § 12g Shared-Inbox-Mitarbeiter-Zugriff
- § 12h Inhaltliche Rechtmäßigkeit
- § 12i Drittanbieter-Mailprovider
- § 12j Haftungsbegrenzung
- § 12k Haftungsbegrenzung der Höhe nach
- § 12l Ausschluss Folgeschäden
- § 12m Keine Zustellbarkeits-Garantie
- § 12n Empfänger-System-Disclaimer
- § 12o Klassifikation von Anhängen und Prüfung von Belegdateien
- § 12p Lebenszyklus von Geschäfts-E-Mails (Soft-Delete + Legal Hold)
- § 12q Open-Source-Komponenten und Drittlizenzen
- § 12r DATEV-Export, GoBD-Unterstützung und Buchhaltungsschnittstellen
- § 12s Aufmaß und Abrechnung; Abgrenzung zur VOB und zur Wohnfläche
- § 12t NIS2-Mitwirkung des Tenants und Kaskaden-Meldungen
- § 12u Sprachgestütztes Diktat (Voice-Aufmaß & Baustellendokumentation)
- § 12v Bauherr-Lesezugang & Kenntnisnahme
- § 12w Projektgebundener Kundenbereich (Client-Portal via Magic-Link)
- § 12x GAEB-Datenaustausch und Angebotsabgabe im Vergabeverfahren

- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Kre8ive Evolution UG (haftungsbeschränkt), Kastellstr. 34, 46147 Oberhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Grundmeyer, handelnd unter den Marken „NexDeck“ und „Kre8ive Evolution“ (nachfolgend „Anbieter“ oder „NexDeck“) und dem Kunden (nachfolgend „Nutzer“). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 40868 eingetragen (siehe § 13 Abs. 6).

(2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (B2B). Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Angebot richtet sich an Unternehmer mit Sitz in Deutschland.

(3) Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der SaaS-Plattform „NexDeck“ zur Verwaltung von betrieblichen Vorgängen, inklusive Funktionen zur Aufmaß-Erstellung, Dokumentation, KI-gestützten Belegerfassung, CRM, Kommunikation sowie Material- und Lagerverwaltung (eigener Lager- und Fahrzeugbestand, Materialverbrauchserfassung, Übernahme verbrauchten Materials in Rechnungen und interne Nachkalkulation).

(4) Vertragsdokumente und Rangfolge: Vertragsbestandteil sind das Bestellformular, diese AGB, die in ihnen als Anlage bezeichneten Leistungsbeschreibungen sowie der Vertrag über die Auftragsverarbeitung (AVV). Anlagen zu diesen AGB gelten ergänzend zum Hauptteil; sie werden mit eigener Fassungskennung veröffentlicht und regeln jeweils eine im Hauptteil bezeichnete Leistung. Bei Widersprüchen gilt für den in einer Anlage geregelten Gegenstand die Anlage, im Übrigen der Hauptteil. Der Vorrang individuell vereinbarter Konditionen nach § 305b BGB (§ 9 Abs. 1) und die Regelungen zum Datenschutz (§ 11) bleiben unberührt.

(5) Verzeichnis der Anlagen: Anlage 1 „NEX-Credits“ — Erwerb, Umrechnung, Gültigkeit und Einlösung eines vorausbezahlten Leistungsguthabens für KI-gestützte Funktionen, abrufbar unter nexdeck.app/terms/nex-credits. Weitere Anlagen bestehen derzeit nicht. Eine Anlage wird nur Vertragsbestandteil, soweit der Nutzer die dort geregelte Leistung bezieht.

§ 2 Vertragsschluss & Testphase

(1) Der Vertrag kommt durch die Online-Registrierung und die Auswahl eines kostenpflichtigen Abonnements zustande. Die Registrierung kann auch über Drittanbieter-Login (Google, Microsoft, Apple) erfolgen.

(2) Soweit eine kostenlose Testphase gewährt wird, geht diese nach Ablauf nicht automatisch in ein kostenpflichtiges Abo über, sofern der Nutzer dies nicht aktiv bestätigt (Opt-in).

(3) Unternehmereigenschaft: Mit der Registrierung bestätigt der Nutzer, dass er die Software ausschließlich im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nutzt und somit als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Sollte ein Nutzer entgegen dieser Bestimmung als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einzustufen sein, so steht ihm das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Das Widerrufsrecht erlischt bei nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten vorzeitig, wenn der Anbieter mit der Vertragserfüllung begonnen hat, der Nutzer ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Anbieter vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, der Nutzer seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung sein Widerrufsrecht verliert, und der Anbieter dem Nutzer eine Bestätigung nach § 312f BGB zur Verfügung gestellt hat (§ 356 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BGB).

Widerrufsbelehrung (vorsorglich für Verbraucher)

Diese Widerrufsbelehrung gilt ausschließlich für den Fall, dass ein Nutzer entgegen § 1 Abs. 2 als Verbraucher einzustufen ist.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kre8ive Evolution UG (haftungsbeschränkt), Kastellstr. 34, 46147 Oberhausen, Telefon +49 176 76704120, E-Mail: legal@nexdeck.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben.

Vorzeitiges Erlöschen: Bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn wir mit der Vertragserfüllung begonnen haben, Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben, Sie Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie dadurch Ihr Widerrufsrecht verlieren, und wir Ihnen eine Bestätigung des Vertrags nach § 312f BGB zur Verfügung gestellt haben (§ 356 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BGB).

§ 3 Leistungsumfang & Verfügbarkeit (SLA)

(1) NexDeck stellt die Software als „Software-as-a-Service“ am Übergabepunkt (Ausgang des Rechenzentrums) zur Verfügung.

(1a) Tarifgebundener Funktionsumfang: Der Funktionsumfang richtet sich nach dem im Bestellformular vereinbarten Tarif. Die in § 1 Abs. 3 genannten Funktionsbereiche beschreiben die Plattform insgesamt; welche von ihnen im gewählten Tarif enthalten sind und mit welchen Mengengrenzen (insbesondere Zahl der Nutzerplätze), ergibt sich aus dem Bestellformular in seiner bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Schaltet der Anbieter darüber hinaus einzelne Funktionen frei, ohne dass sie dort ausgewiesen sind, weist er sie bei der Freischaltung in Textform als zusätzlich freigeschaltete Funktion aus. Er kann eine solche Funktion nur aus sachlichem Grund zurückziehen. Sachliche Gründe sind ausschließlich: (i) die Einstellung, wesentliche Änderung oder Verteuerung der Funktion durch einen Vorleister, Hersteller oder Rechteinhaber, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat; (ii) eine Sicherheitslücke oder sonstige Gefährdung des sicheren Betriebs, die sich nicht mit zumutbarem Aufwand beheben lässt; (iii) eine Änderung der Rechtslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der behördlichen Praxis, die den Weiterbetrieb rechtswidrig oder für den Anbieter unzumutbar macht; (iv) entgegenstehende Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte. Der Wegfall wird in Textform angekündigt und nennt die Funktion, den Grund und den Zeitpunkt. Die Frist beträgt einen Monat; sie beträgt drei Monate, wenn der Nutzer in der Funktion Daten erzeugt hat. In den Fällen (ii) und (iii) darf der Anbieter mit kürzerer Frist, im Fall (ii) auch sofort deaktivieren, soweit dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Herstellung der Rechtmäßigkeit erforderlich ist; er unterrichtet den Nutzer unverzüglich und nennt den Grund. Wechselt der Nutzer in einen Tarif mit geringerem Funktionsumfang, entfallen die nicht mehr enthaltenen Funktionen mit Wirksamwerden des Wechsels; der Zugang zu bereits erfassten Daten und deren Ausleitung richten sich nach § 9.

(2) Verfügbarkeit: Der Anbieter stellt die Software mit angemessener wirtschaftlicher Sorgfalt bereit. Eine konkrete Verfügbarkeits- oder Reaktionsgarantie wird im Standard-Tarif (Starter, Pro, Business) nicht geschuldet. Für den Custom-Tarif (individuell vereinbart) können abweichende Service-Level individuell vereinbart werden (siehe separates Service-Level-Agreement unter nexdeck.app/sla).

(3) Geplante Wartung: Geplante Wartungsfenster werden mindestens 48 Stunden im Voraus über Status-Seite, In-App-Banner und/oder E-Mail angekündigt. Regulärer Wartungs-Slot: jeder 1. Sonntag im Monat zwischen 02:00 und 05:00 Uhr MEZ/MESZ.

(4) Ausgenommen vom Leistungsumfang sind ausdrücklich: (a) Ausfälle oder Einschränkungen auf Seiten von Subprozessoren (siehe Unterauftragsverarbeiter-Liste), (b) Ausfälle durch Drittanbieter-APIs (WhatsApp, LinkedIn, Großhändler-Server, Banking-APIs), (c) höhere Gewalt, (d) Cyberangriffe auf Infrastruktur, soweit diese nicht vom Anbieter grob fahrlässig verschuldet sind, (e) Leistungsbeeinträchtigungen durch Internet-Transport-Provider zwischen Nutzer und Rechenzentrum.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, die Software weiterzuentwickeln (Updates), solange der wesentliche Funktionsumfang erhalten bleibt.

§ 3a Mängelgewährleistung

(1) Rechtsnatur: Die Bereitstellung von NexDeck als SaaS-Lösung stellt ein Dauerschuldverhältnis mit mietvertraglichem Charakter dar. Für Mängel gelten die §§ 535 ff. BGB entsprechend, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Mangelbegriff: Ein Mangel liegt vor, wenn die Software in ihrer Funktionalität wesentlich von der vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht und die Nutzbarkeit dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. Unerhebliche Abweichungen (z.B. geringfügige Darstellungsfehler, vorübergehende Performance-Schwankungen) stellen keinen Mangel dar.

(3) Mängelanzeige: Der Nutzer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform (E-Mail an support@nexdeck.de) anzuzeigen und dabei den Mangel so präzise wie möglich zu beschreiben (betroffene Funktion, Schritte zur Reproduktion, Screenshots).

(4) Nacherfüllung: Der Anbieter wird angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen. Die Art der Nacherfüllung (Fehlerbeseitigung oder Workaround) steht im Ermessen des Anbieters. Eine Minderung der Vergütung kommt erst in Betracht, wenn der Anbieter die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese zweimal fehlgeschlagen ist.

(5) Ausschluss: Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung, Eingriffen des Nutzers, Fehlfunktionen der Nutzer-Hardware/-Software oder höherer Gewalt beruht.

(6) Anfangsmängel (verschuldensunabhängige Haftung): Die verschuldensunabhängige Garantiehafung des Anbieters für bereits bei Vertragsbeginn vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen. An ihre Stelle treten die Mängelrechte des Nutzers nach diesem § 3a sowie die Schadensersatzregelung des § 10. Unberührt und in vollem Umfang erhalten bleiben (a) die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, (c) die Haftung aus der Übernahme einer Garantie sowie für arglistig verschwiegene Mängel, (d) die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und (e) im Übrigen die Fälle der unbeschränkten Haftung nach § 10 Abs. 1. Das Recht des Nutzers zur Minderung nach § 536 BGB sowie die Haftung des Anbieters für ein von ihm zu vertretendes (schuldhaftes) Bereitstellen in mangelhaftem Zustand bleiben von diesem Ausschluss unberührt. Dieser Ausschluss erfasst ausschließlich die verschuldensunabhängige Haftung; ein Ausschluss der Haftung für anfängliche Rechtsmängel ist hiervon nicht umfasst.

§ 4 Nutzung von KI-Funktionen & Compliance-Tools

(1) NexDeck integriert Funktionen basierend auf Künstlicher Intelligenz (u.a. Anthropic Claude via Google Vertex AI / AWS Bedrock, Google Gemini) zur Textanalyse, Belegerfassung, Chat-Assistenz und Übersetzung. Gemäß der EU-KI-Verordnung (AI Act) sind NexDecks KI-Funktionen als „Limited Risk“ (begrenztes Risiko) eingestuft. Es handelt sich um Assistenzfunktionen ohne eigenständige Entscheidungsbefugnis.

(2) Enthaltene KI-Kontingent: Das Abonnement enthält ein monatliches Kontingent für KI-gestützte Funktionen. Seine Höhe ist im Bestellformular je Tarif ausgewiesen; sie wird als Betrag geführt, der den beim Anbieter für den Bezug der KI-Leistung anfallenden Kosten entspricht. Das Kontingent wird zusätzlich durch einen Tagesanteil begrenzt; dieser begrenzt die Geschwindigkeit des Verbrauchs und kürzt das Monatskontingent nicht. Nicht genutzte Anteile verfallen zum Ende des Kalendermonats und werden nicht übertragen. Ist das Kontingent erschöpft, pausieren die KI-gestützten Funktionen bis zum Beginn des Folgemonats, soweit nicht eine Anlage zu diesen AGB (§ 1 Abs. 4) eine Fortsetzung gegen gesondertes Entgelt vorsieht; die übrigen Funktionen der Plattform bleiben unverändert nutzbar.

(3) Keine Automatik-Entscheidung: KI-Systeme können Fehler machen („Halluzinationen“). KI-generierte Inhalte sind lediglich Vorschläge und unverbindliche Entwürfe. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche KI-generierten Inhalte vor der Weiterverwendung eigenverantwortlich zu prüfen („Human in the Loop“). Dies gilt insbesondere für:

- OCR-Ergebnisse (automatisch erkannte Beträge, Steuersätze, Kontodaten)
- Smart Drafts (E-Mail-Entwürfe, Nachrichtenvorschläge)
- Sprachassistent-Antworten und -Aktionen
- KI-generierte Kategorisierungen und Zuordnungen
- Automatisch vorgeschlagene Buchungskonten und Steuersätze
- Vom Assistenten vorbereitete Angebotsentwürfe (Positionen, Mengen, Preise)
- KI-Einsatzvorschläge (welche Beschäftigten wann wo eingesetzt oder umgeplant werden)

(3a) KI-Einsatzvorschläge: Die Funktion ist ab Werk ausgeschaltet; der Nutzer schaltet sie in den KI-Einstellungen ein. Der Assistent bereitet nur vor: Ein Einsatz wird erst angelegt oder verschoben, wenn ein Nutzer den einzelnen Vorschlag bestätigt. Die verarbeiteten und die ausgeschlossenen Daten nennt die Anwendung beim Einschalten und der Auftragsverarbeitungsvertrag (§ 2.1). Vor dem Einschalten ist der Nutzer dafür verantwortlich, seine Beschäftigten nach Art. 13 DSGVO zu informieren, eine etwa erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und einen bestehenden Betriebsrat zu beteiligen; NexDeck stellt dafür eine Beschreibung der Funktion bereit.

(4) Keine Rechts- oder Steuerberatung: Soweit NexDeck rechtliche Dokumente automatisiert erstellt (z.B. Verfahrensverzeichnis nach Art. 30 DSGVO), handelt es sich ausschließlich um technische Entwürfe. NexDeck erbringt keine Rechtsberatung im Sinne des RDG und keine Steuerberatung im Sinne des StBerG. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche automatisiert erstellten Dokumente vor der Verwendung durch fachkundige Personen (Rechtsanwalt, Steuerberater) prüfen zu lassen.

(5) KI-Kennzeichnung (Art. 50 EU AI Act): KI-generierte Inhalte werden gemäß den Transparenzpflichten der EU-KI-Verordnung (AI Act, Art. 50) sowohl visuell als auch maschinenlesbar gekennzeichnet. Die visuelle Kennzeichnung erfolgt durch ein „KI“-Label direkt am generierten Inhalt. Die maschinenlesbare Kennzeichnung erfolgt über ein Kennzeichen im Seitenquelltext sowie über eine Kennung in den technischen Kopfdaten der Antworten der Programmierschnittstelle. Diese Kennzeichnung dient auch als Hinweis, dass eine eigenverantwortliche Prüfung durch den Nutzer erforderlich ist.

(6) Faire Nutzung der Karten- und Adressfunktionen: Die Nutzung der Adress-Such-, Reverse-Geocoding- und Kartendarstellungs-Funktionen ist auf den üblichen geschäftlichen Gebrauch innerhalb der NexDeck-Anwendung beschränkt. Als faire Nutzung gelten je Mandant und Monat:

- 2.000 abgeschlossene Adress-Auswahlen über die Adress-Autocomplete-Funktion (gemessen werden vollständige Sessions mit Auswahl eines Vorschlags — einzelne Tastendrücke innerhalb einer Session werden nicht separat gezählt)
-

500 Abfragen einer Adresse zu einem Standort in Verwaltungsabläufen (Koordinaten → Anschrift; Standorte von Mitarbeitenden werden dabei nicht in Adressen umgewandelt)

- 20.000 Karten-Ansichten

Bei dauerhafter Überschreitung dieser Limits behält NexDeck sich vor, Rücksprache mit dem Tenant zu halten oder einen Custom-Tarif anzubieten. Eine automatisierte oder systematische Abfrage außerhalb der NexDeck-UI (z.B. Scraping, Bulk-Geocoding-Skripte) ist nicht gestattet und kann zur sofortigen Sperrung der Funktion für den betroffenen Tenant führen.

(7) Kostenschutz-Notabschaltung (Karten): NexDeck betreibt eine automatische Notabschaltung für Karten- und Adressabfragen bei Überschreitung des monatlichen Kosten-Budgets (€100/Monat plattform-weit, oder bei manueller Aktivierung durch das NexDeck-Betreiber-Team aus Sicherheits- oder Missbrauchsgründen). Während aktivierter Notabschaltung fallen die genannten Funktionen vorübergehend auf eine reine Text-Eingabe ohne Vorschläge zurück; die Adress-Eingabe als solche bleibt jederzeit möglich. Die Notabschaltung setzt sich automatisch nach 24 Stunden zurück.

§ 4b Integration von Drittdiensten

(1) Verfügbarkeit: NexDeck bietet Schnittstellen zu Drittanbietern (z.B. WhatsApp & LinkedIn via Unipile, Sipgate, IDS Connect). Fällt ein Drittdienst aus, begründet dies keinen Mangel an der Leistung von NexDeck.

(2) Risiko von Account-Sperrungen: Die Nutzung von Automatisierungen (z.B. Nachrichten-Bots) erfolgt auf eigenes Risiko. NexDeck haftet nicht für die Sperrung externer Accounts.

(3) Bring Your Own Device (Telefonie): Für Telefonie-Integrationen (z.B. Sipgate) benötigt der Kunde einen eigenen Vertrag mit dem Provider.

§ 4c Geistiges Eigentum & Urheberrecht

(1) Rechte an der Software: Sämtliche Rechte an der NexDeck-Software, einschließlich Quellcode, Design, Benutzeroberfläche, Dokumentation, Algorithmen und Datenbankschemata, verbleiben beim Anbieter. Der Nutzer erhält ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages. Eine Vervielfältigung, Dekompilierung, Reverse Engineering oder sonstige Bearbeitung der Software ist untersagt, soweit nicht gesetzlich zwingend erlaubt (§ 69e UrhG).

(2) Rechte an Nutzer-Inhalten: Alle vom Nutzer eingegebenen, hochgeladenen oder erstellten Inhalte (Texte, Bilder, Dokumente, Rechnungen, Angebote, Projekte) verbleiben im Eigentum des Nutzers. Der Nutzer räumt dem Anbieter lediglich die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte ein (Speicherung, Verarbeitung, Anzeige, Übermittlung an berechtigte Empfänger). Diese Rechteeinräumung endet mit Vertragsbeendigung.

(3) KI-generierte Inhalte: Inhalte, die durch KI-Funktionen von NexDeck generiert werden (Smart Drafts, OCR-Ergebnisse, Zusammenfassungen, Vorschläge), können vom Nutzer frei verwendet werden. Der Anbieter erhebt keine Urheberrechtsansprüche an KI-generierten Ergebnissen. Der Nutzer ist jedoch für die Prüfung und rechtmäßige Verwendung dieser Inhalte allein verantwortlich. Insbesondere garantiert der Anbieter nicht, dass KI-generierte Texte frei von Rechten Dritter sind.

(4) Vorlagen und Templates: Vom Anbieter bereitgestellte Vorlagen (PDF-Layouts, Branchen-Presets, E-Mail-Templates, Textbausteine) dürfen ausschließlich im Rahmen der NexDeck-Nutzung verwendet werden. Eine Extraktion, Weitergabe oder Nutzung außerhalb der Plattform ist untersagt.

(5) Verantwortung für hochgeladene Inhalte: Der Nutzer sichert zu, dass er berechtigt ist, sämtliche in NexDeck eingegebenen oder hochgeladenen Inhalte zu verwenden, und dass diese keine Rechte Dritter verletzen (insbesondere Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte). Dies gilt insbesondere für:

- Bilder und Fotos in Angeboten, Projekten oder Social Media Posts

- Texte in E-Mails, Nachrichten und Marketing-Materialien
- Logos und Markenzeichen in Rechnungen und Geschäftsbriefen
- Dokumente, die über die Plattform versendet oder veröffentlicht werden

Der Nutzer stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Zusicherung entstehen (vgl. § 10a).

(6) Kein Data Mining: Der Anbieter wird Nutzer-Inhalte nicht für eigene Zwecke auswerten, analysieren oder kommerziell verwerten. Insbesondere werden keine Nutzer-Inhalte zum Training von KI-Modellen verwendet. Es findet keine mandantenübergreifende Datenanalyse statt.

(7) Markenrecht: „NexDeck“ und das NexDeck-Logo sind Marken des Anbieters. Dieser Vertrag räumt dem Nutzer an ihnen keine Rechte ein. Will der Nutzer sie verwenden, etwa in eigenen Dokumenten, E-Mails oder Werbemitteln, braucht er dafür die schriftliche Zustimmung des Anbieters. Gesetzlich ohne Zustimmung erlaubte Nutzungen bleiben unberührt. Hinweise auf NexDeck, die die Plattform selbst setzt – etwa der Absenderzusatz „via NexDeck“, solange keine eigene Absenderdomain eingerichtet ist, oder die Programmangabe in den Metadaten erzeugter PDF-Dateien –, sind keine Verwendung durch den Nutzer.

§ 4d Cyber-Hygiene und IT-Sicherheits-Mindeststandards des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, beim Zugriff auf die Plattform angemessene Cyber-Hygiene-Maßnahmen einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtung eines zweiten Faktors (Zwei-Faktor-Anmeldung) für alle Konten mit der Rolle „Inhaber“ oder „Administrator“ und Einschalten der dafür angebotenen Zwei-Faktor-Pflicht in den Sicherheitseinstellungen des Betriebs;
- Verwendung starker, einzigartiger Passwörter (mindestens 12 Zeichen, Mischung aus Buchstaben/Zahlen/Sonderzeichen);
- Aktualisierung der eigenen Endgeräte und Browser auf aktuelle Sicherheits-Patches;
- Vollständige Festplattenverschlüsselung der für den Plattform-Zugriff genutzten Endgeräte;
- Schulung interner Mitarbeitender zu Phishing, Social-Engineering und sicherem Umgang mit Plattform-Zugängen;
- Unverzügliche Meldung verdächtiger Aktivitäten an security@nexdeck.de.

(2) Der Nutzer ist für seine eigene Wahl von Sub-Processors verantwortlich (insbesondere bei aktivierten Add-On-Features wie Voice-, Mail-, oder Telefonie-Integration). Auf das Trust-Center unter nexdeck.app/trust wird verwiesen.

(3) Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entfallen SLA-Gutschriften nach § 3 und mögliche Schadensersatz-Ansprüche, soweit die Verletzung kausal für den Schaden war.

§ 5 Mitwirkungspflichten & GoBD-Compliance

(1) Verantwortung des Nutzers: NexDeck stellt ein technisches Werkzeug zur Unterstützung betrieblicher Abläufe bereit. Die alleinige Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit sämtlicher eingegebener Daten, erstellter Dokumente und getroffener Entscheidungen liegt ausschließlich beim Nutzer. Dies umfasst insbesondere:

- Richtigkeit von Rechnungsangaben (Beträge, Steuersätze, Empfängerdaten)

- Korrektheit von Angeboten, Verträgen und Geschäftsbriefen
- Ordnungsgemäße Buchführung und steuerliche Pflichten
- Einhaltung branchenspezifischer Vorschriften (z.B. Handwerkerrecht, VOB)
- Einhaltung des Datenschutzes gegenüber seinen eigenen Kunden

(2) Keine Steuerberatung: NexDeck erbringt keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des § 1 StBerG. Sämtliche Funktionen zur Rechnungserstellung, zum DATEV-Export, zur Kassenbuchführung und zur Belegerfassung sind rein technischer Natur. Die steuerliche Beurteilung, insbesondere die Wahl des korrekten Steuersatzes, die Zuordnung zu Buchungskonten und die Prüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit, obliegt dem Nutzer bzw. dessen Steuerberater. NexDeck übernimmt keinerlei Haftung für steuerliche Folgen, die aus der Nutzung der Software entstehen.

(3) E-Invoicing (Elektronische Rechnungen): NexDeck erstellt Rechnungen in elektronischen Formaten (ZUGFeRD 2.2, XRechnung) nach dem europäischen Standard EN 16931. Der Nutzer ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Pflichtangaben (insbesondere Steuernummern, USt-IdNr., Leistungsbeschreibungen, Steuersätze, Leitweg-IDs). NexDeck generiert die technisch konforme XML-/PDF-Struktur ausschließlich auf Basis der vom Nutzer eingegebenen Daten. Fehlerhafte Eingangsdaten führen zwangsläufig zu fehlerhaften E-Rechnungen, wofür NexDeck nicht haftet.

(4) DATEV-Export und Buchhaltungsschnittstellen: Die DATEV-Exportfunktion erstellt Buchungsstapel im EXTF-Format auf Basis der im System erfassten Daten. NexDeck ist kein Ersatz für ein Buchhaltungssystem und kein Ersatz für die Prüfung durch einen Steuerberater. Der Nutzer ist verpflichtet, exportierte Daten vor der Übernahme in seine Buchhaltung auf Richtigkeit zu prüfen.

(5) GoBD-Funktionen: NexDeck stellt technische Funktionen zur Unterstützung der GoBD-Compliance bereit (lückenlose Nummerierung, Unveränderbarkeit finalisierter Dokumente, Audit-Trail, S3 Object Lock). Die Verantwortung für die Einhaltung der GoBD-Grundsätze (Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Klarheit, fortlaufende Aufzeichnung) liegt ausschließlich beim Nutzer. NexDeck garantiert nicht, dass die Nutzung der Software automatisch zur GoBD-Konformität führt.

(6) Kassenbuch — Zweckbestimmung: NexDeck stellt ein elektronisches Kassenbuch bereit. Es entspricht dem Buchhaltungskonto „Kasse“ und dient dazu, Bargeldbewegungen für die Buchhaltung zu dokumentieren. Der Nutzer überträgt dorthin, was er in seiner Ladenkasse, auf einem Kassenbericht oder auf Belegen bereits aufgezeichnet hat; jede Buchung weist ihre Grundlage aus.

(6a) Kein Kassensystem im Sinne des § 146a AO: NexDeck stellt kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 KassenSichV bereit, bewirbt ein solches nicht und bringt es nicht in den Verkehr. Das Kassenbuch ist keine Registrierkasse, kein Kassensystem und kein Ersatz dafür; es enthält keine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) und erzeugt keine Belegausgabe nach § 146a Abs. 2 AO.

(6b) Wer ein Kassensystem benötigt: Wer Waren oder Dienstleistungen gegen Barzahlung verkauft und die Zahlungsvorgänge elektronisch erfasst und abwickelt, benötigt hierfür ein eigenes System mit zertifizierter TSE und hat die Melde- und Belegausgabepflichten des § 146a AO zu beachten. Die Entscheidung, ob und welches System er einsetzt, trifft allein der Nutzer. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung im Sinne der KassenSichV und der GoBD liegt allein bei ihm.

(7) Datensicherung: Der Nutzer ist verpflichtet, regelmäßige Sicherungskopien seiner Daten durch die Export-Funktionen zu erstellen (Datenhoheit). NexDeck empfiehlt eine monatliche Datensicherung.

§ 6 Digitale Angebote & Vertragsschluss mit Endkunden

(1) NexDeck ermöglicht dem Nutzer, Angebote digital an Endkunden zu versenden und diese per digitaler Unterschrift oder Klick bestätigen zu lassen.

(2) Der Nutzer erkennt an, dass diese digitalen Bestätigungen als bindender Vertragsschluss gelten. Die Audit-Logs (IP, Zeitstempel, Geodaten) können als Nachweis der Aktivität herangezogen werden und unterstützen die Nachvollziehbarkeit des Vertragsschlusses.

(3) Wiederkehrende Verträge (Abonnements, Wartungs-/Pflege-/ Retainer-Verträge): Schließt der Nutzer über die Plattform wiederkehrende, entgeltliche Verträge mit seinen Endkunden, ist der Nutzer allein verantwortlicher Unternehmer gegenüber diesen Endkunden. Er ist insbesondere für die Einhaltung der Verbraucherschützenden Vorschriften verantwortlich, namentlich § 312k BGB (Kündigungsschaltfläche), § 309 Nr. 9 BGB (Laufzeit- und Verlängerungsklauseln) sowie der Widerrufs- und Informationspflichten (§§ 312d, 355 ff. BGB).

(4) NexDeck stellt hierfür lediglich unterstützende Funktionen bereit — u. a. eine Kündigungsseite in Anlehnung an § 312k BGB, Laufzeit-/ Verlängerungs-Voreinstellungen in Anlehnung an § 309 Nr. 9 BGB sowie Transparenzhinweise auf dem Angebot. Diese Funktionen ersetzen keine Rechtsberatung; die inhaltliche Ausgestaltung und Wirksamkeit der Endkundenverträge (Laufzeiten, Kündigungsfristen, Pflichtangaben) verantwortet allein der Nutzer. NexDeck wird nicht Vertragspartei der zwischen dem Nutzer und dessen Endkunden geschlossenen Verträge und tritt gegenüber den Endkunden ausschließlich als technischer Dienstleister im Auftrag des Nutzers auf (kein Marktplatz, kein Weiterverkauf).

(5) Der Nutzer stellt NexDeck von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Ausgestaltung seiner Endkundenverträge oder aus Verstößen gegen die ihm obliegenden Verbraucherschutzpflichten resultieren.

§ 7 E-Mail-Integration & Datenzugriff

(1) Einwilligung: Der Nutzer beauftragt NexDeck, automatisiert Metadaten und Inhalte von verknüpften E-Mail-Konten abzurufen.

(2) Archivierung: NexDeck ist kein revisionssicheres E-Mail-Archiv. Die GoBD-unterstützende Archivierung obliegt dem Nutzer.

§ 7b Dispatch-Kunden-Benachrichtigungen & Standort von Mitarbeitenden (GPS)

7b.1 Kunden-Benachrichtigungen (z.B. „Auf dem Weg“-E-Mail)

(1) NexDeck stellt eine optionale Funktion bereit, mit der Endkunden des Nutzers automatisch per E-Mail über Einsatz-Status informiert werden (z.B. wenn ein Monteur als „auf dem Weg“ markiert wird). Die Funktion ist tenant-weit deaktiviert und muss vom Nutzer in den Einstellungen aktiviert werden.

(2) Verantwortung des Nutzers: Der Nutzer ist für den Versand Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und entscheidet, ob er die Funktion einschaltet und auf welche Rechtsgrundlage er den Versand stützt. NexDeck versendet an jeden Endkunden mit hinterlegter E-Mail-Adresse, solange der Endkunde nicht abbestellt hat und keine Ruhezeit läuft; eine gesonderte Einwilligung des Endkunden fragt NexDeck nicht ab. Die Vorlage ist für reine Terminmitteilungen gedacht. Nimmt der Nutzer Werbung, Angebote oder Bewertungsbitten in den Text auf, liegt die Beurteilung, ob dafür eine Einwilligung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erforderlich ist, bei ihm.

(3) Jede versendete E-Mail enthält einen Link zum Abbestellen. Nach dem Abbestellen erhält dieser Endkunde keine weiteren Benachrichtigungen dieser Art (Widerspruch, Art. 21 DSGVO).

7b.2 Standort von Mitarbeitenden (GPS) — optionale Funktion

(1) Optionale Funktion: Die Speicherung des Standorts von Mitarbeitenden ist standardmäßig ausgeschaltet. Die Aktivierung erfolgt ausschließlich durch den Inhaber des Tenants im Self-Service unter „Einstellungen → GPS-Tracking“.

(2) Verantwortlichen-Pflichten des Nutzers: Vor der Aktivierung hat der Nutzer als datenschutzrechtlich Verantwortlicher folgende sechs Punkte ausdrücklich zu bestätigen:

- Er hat eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO durchgeführt und intern dokumentiert.
- Er hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG bestellt oder ist nicht bestellpflichtig.
- Es liegt eine Betriebsvereinbarung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG vor, oder es besteht kein Betriebsrat und eine interne Datenschutz-Richtlinie ist hinterlegt.
- Er hat alle betroffenen Mitarbeiter nach Art. 13 DSGVO schriftlich informiert.
- Er hat die Regelungen des AVV zur Verarbeitung von GPS-Standortdaten akzeptiert.
- Er bestätigt als Verantwortlicher, dass alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Einwilligung der einzelnen Person: Die Aktivierung durch den Inhaber allein reicht nicht aus. NexDeck speichert einen Standort nur, wenn der Inhaber die Funktion aktiviert hat und die betreffende Person in ihren persönlichen Einstellungen in der App der jeweils aktuellen Fassung des Einwilligungstexts zugestimmt und diese Einwilligung nicht widerrufen hat. Eine Einwilligung zu einer älteren Fassung gilt nicht fort. Das gilt für:

- Zeiteinträge, auch solche, die ohne Verbindung erfasst und später übertragen oder nachträglich von Hand gebucht werden;
- Baustellenfotos;
- Barcode-Scans und Sprachnotizen bei der Materialerfassung;
- den Aufnahmeort von Lieferscheinfotos;
- Fahrzeug-Inspektionen, wenn die Person dort die Standortaufzeichnung einschaltet.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, wird der Eintrag ohne Standort gespeichert, und das Gerät wird nicht nach dem Standort gefragt. Eine fortlaufende Ortung findet nicht statt: Das Gerät wird nur in einzelnen Momenten gefragt, nämlich beim Starten und Beenden der Zeiterfassung, beim Hochladen eines Fotos (in der mobilen Fotoaufnahme nur, wenn „Standort mitspeichern“ gewählt ist), einmal beim Öffnen einer Sprachnotiz oder eines Barcode-Scans sowie bei einer Fahrzeug-Inspektion, wenn die Person die Standortaufzeichnung einschaltet. Den Aufnahmeort, den eine Kamera in ein Foto oder Video schreibt, übernimmt NexDeck bei Baustellenfotos nicht als Standort; bei Fotos in den Formaten JPEG, PNG, WebP, HEIC/HEIF und AVIF und bei Videos in den Formaten MP4, MOV, M4V und 3GP wird er vor dem Ablegen aus der Datei entfernt; Einzelheiten regelt § 1 Abs. 4a AVV. Bei Lieferscheinfotos wird dieser Aufnahmeort mit Einwilligung verwendet, um den Lieferschein der Baustelle zuzuordnen. Im Projekt- und Kundenchat kann kein Standort geteilt werden.

Bei Projekten, für die der Nutzer den Abgleich mit dem Einsatzort einschaltet, hält NexDeck beim Start einer Zeitbuchung mit Standort fest, ob der Standort innerhalb des eingestellten Radius lag. Das ist ein Hinweis; der Start wird nicht verhindert, und die gebuchte Zeit ändert sich nicht.

Die Person kann ihre Einwilligung an derselben Stelle jederzeit widerrufen; von da an speichert NexDeck keine neuen Standorte dieser Person mehr. Bereits gespeicherte Standorte bleiben am jeweiligen Eintrag; ihre Koordinaten werden 90 Tage nach der Erfassung geleert (nicht während einer Aufbewahrungssperre), sofern der Eintrag nicht

schon vorher gelöscht wird. Einträge der Art Pause speichern keinen Standort. Auch die Standortabfrage bei einer Fahrzeug-Inspektion setzt Freischaltung und Einwilligung voraus; fehlt eine davon, wird die Inspektion ohne Standort gespeichert.

(4) Dokumentation: Die Aktivierungserklärung wird mit Zeitstempel, dem erklärenden Benutzerkonto und allen sechs Bestätigungen im Aktivitätsprotokoll des Tenants gespeichert und kann im Streitfall durch den Nutzer oder durch NexDeck als Nachweis herangezogen werden.

(5) Rolle NexDeck (Auftragsverarbeiter): NexDeck entscheidet nicht über das Ob der GPS-Verarbeitung, sondern verarbeitet GPS-Standorte ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO. Näheres regelt der AVV.

7b.3 Freistellung und Haftungsbeschränkung

(1) Der Nutzer stellt NexDeck von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Nutzung der GPS-Funktion oder der Kunden- Benachrichtigungsfunktion durch den Nutzer entstehen (z.B. GPS-Aktivierung ohne DSFA, Versand ohne Consent, mangelhafte Mitarbeiter-Information).

(2) Die Haftung von NexDeck beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie auf Schäden, die aus dem Bruch von Art. 28 DSGVO-Pflichten durch NexDeck selbst entstehen. Für Schäden aus Verantwortlichen-Pflichtverletzungen des Nutzers haftet NexDeck nicht.

(3) Notabschaltung: NexDeck behält sich vor, die GPS-Funktion eines Tenants bei begründetem Verdacht auf rechtswidrige Nutzung, behördlicher Anordnung oder AGB-Verstoß kurzfristig abzuschalten. Die Entscheidung wird dem Nutzer schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

§ 7c Angebots-/Dokumentabruf

(1) Öffnungs-/Klickmessung: Belege (Rechnungen, Angebote, Mahnungen) und sonstige E-Mails versendet die Plattform ohne Zählpixel und ohne zur Klick-Erfassung umgeleitete Links. Ausgenommen sind E-Mail-Serien, sofern der Kunde die Messung unter „Einstellungen → Rechtliches → E-Mail-Tracking“ und an der jeweiligen Serie eingeschaltet hat: Dort enthalten nur E-Mails an Empfänger, deren Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TDDDG hinterlegt ist, einen Zählpixel und umgeleitete Links; alle übrigen Empfänger erhalten dieselbe E-Mail ohne beides. Die Einwilligung einzuholen und nachzuweisen obliegt dem Kunden. Näheres regeln die Datenschutzerklärung (Abschnitte 2.6 und 4.4) und das AVV-Addendum E-Mail-Kommunikation.

(2) Angebots-/Dokumentabruf: Ruft ein Empfänger einen ihm zugesandten persönlichen Angebots-/Dokumentlink auf, wird serverseitig der Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs protokolliert. Hierbei werden keine Informationen auf der Endeinrichtung des Empfängers gespeichert oder ausgelesen (kein Tracking-Pixel im Sinne des § 25 TDDDG); Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. lit. f DSGVO. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

(3) Rolle des Anbieters (Auftragsverarbeiter): Der Anbieter verarbeitet die serverseitigen Abrufdaten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO; Näheres regelt der AVV.

§ 7a Multi-Channel-Messaging (Unipile, WhatsApp, LinkedIn)

(1) Kanäle: Der Anbieter ermöglicht dem Nutzer über den Drittanbieter Unipile SAS die Integration weiterer Kommunikationskanäle (u.a. WhatsApp Business, LinkedIn Messaging, Gmail, Outlook, iCloud, Calendar). Diese Integration erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers; die Zustimmung kann jederzeit in den Einstellungen widerrufen werden.

(2) Einwilligung der Endkunden: Der Nutzer ist als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO allein verpflichtet, vor jeder Kommunikation mit einem Endkunden eine tragfähige Rechtsgrundlage zu schaffen. Bei WhatsApp- und LinkedIn-Messaging-Flows ist regelmäßig eine aktive Einwilligung des Endkunden erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. § 7 UWG). Der Nutzer verpflichtet sich, diese Einwilligung einzuholen, revisionssicher zu

dokumentieren und Endkunden über den Transfer an Meta Platforms Ireland Ltd. bzw. LinkedIn Ireland Unlimited Company (Drittstaaten-Transfer USA via Data Privacy Framework) zu informieren.

(3) Freistellung: Der Nutzer stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Einwilligungspflicht, aus unerlaubter Werbung (§§ 7, 8 UWG) oder aus Verletzungen der WhatsApp-/LinkedIn-Plattformrichtlinien entstehen. Dies umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

(4) Plattform-Sperrungen: Der Anbieter haftet nicht für Sperrungen oder Einschränkungen der externen Accounts des Nutzers (z.B. WhatsApp-Business-Account-Sperrung durch Meta wegen Automatisierungs-Verdachts). Die Nutzung von Nachrichtenautomatisierung erfolgt auf ausschließliches Risiko des Nutzers.

(5) AVV & Dokumentation: Der Nutzer ist verpflichtet, mit seinen eigenen Endkunden gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zur Datenverarbeitung (AVV/DPA) zu schließen. NexDeck stellt den Unterauftragsverarbeitungs-Rahmen zwischen NexDeck und Unipile bereit (siehe AVV unter /avv).

(6) Werbliche E-Mail-Serien — kein Cold-E-Mail-Versand: Die in der Plattform bereitgestellten werblichen E-Mail-Serien (Drip-Sequenzen, darunter mehrteilige Nachfass-Serien zu einem Angebot) dürfen ausschließlich an Empfänger gesendet werden, für die eine wirksame Werbe-Einwilligung dokumentiert ist oder zu denen eine aktive Geschäftsbeziehung im Sinne § 7 Abs. 3 UWG besteht (Bestandskunden-Ausnahme — eng auszulegen, Empfänger muss eine ähnliche Ware/Dienstleistung erworben haben). Als dokumentierte Einwilligung gilt insbesondere ein bestätigter Double-Opt-In (Newsletter-, Kontakt- oder Buchungsformular) oder eine vom Nutzer im Kontakt erfasste, nachweisbar (z.B. telefonisch, vor Ort, per Auftragsformular) eingeholte Einwilligung. Cold-Email-Versand an unbekannte Adressaten ist gemäß § 7 Abs. 2 UWG in Deutschland untersagt — auch im B2B-Kontext (anders als im übrigen EU-Raum). Der Nutzer ist für die Rechtsgrundlage und deren Nachweisbarkeit (Art. 7 Abs. 1 DSGVO) allein verantwortlich und versichert, ausschließlich rechtlich zulässige Empfängerlisten zu verwenden; bei der Aktivierung einer werblichen Sequenz bestätigt er dies ausdrücklich. NexDeck stellt nur das Werkzeug bereit und versendet werbliche Serien nur an Empfänger mit dokumentierter Einwilligung (Prüfung der Einwilligung vor jedem Versand mit Protokollierung, siehe AVV § 1 Abs. 4d/4e).

(6a) Eine Nachfrage zu einem Angebot: Neben werblichen Serien kann der Nutzer eine Serie der Art „Nachricht zum Auftrag“ mit dem Auslöser „Angebot verschickt“ einsetzen (etwa die Standardserie zur Nachfrage nach einem Angebot). Die Plattform versendet daraus je Angebot höchstens eine E-Mail: eine sachliche Nachfrage, ob der Empfänger Fragen zu diesem Angebot hat, ausschließlich an den Empfänger dieses Angebots, nie an Dritte. Sie geht nach der vom Nutzer eingestellten Wartezeit (Vorgabe: sieben Tage) nach dem Versand des Angebots hinaus, spätestens jedoch zwei Kalendertage vor dem Ende der Bindefrist (Gültigkeitsdatum des Angebots, sonst 30 Tage nach dem Versand) — bei kurzer Bindefrist entsprechend früher; liegt dieser Tag nicht mehr nach dem Versandtag, unterbleibt die Nachfrage. Sie wird nur eingeplant, wenn die Angebots-E-Mail tatsächlich über die Plattform versendet wird. Die Angebots-E-Mail kündigt die Nachfrage an und enthält einen Link, über den der Empfänger ihr jederzeit widersprechen kann; derselbe Link steht in der Nachfrage selbst. Die Plattform versendet die Nachfrage nicht nach einem Widerspruch, einer allgemeinen Abmeldung oder einem Widerruf des Empfängers, nach Annahme oder Ablehnung des Angebots, nach Ende der Bindefrist, wenn der Nutzer zu diesem Angebot bereits nachgefasst hat, und nicht, solange die hinterlegten Pflichtangaben (Anbieterkennzeichnung nach § 5 DDG, Link zur Datenschutzerklärung) unvollständig sind. Ein manuelles Nachfassen zählt als diese eine Nachfrage. Jede weitere Nachfrage zum selben Angebot — automatisch oder manuell — sowie mehrteilige Nachfass-Serien versendet die Plattform nur an Empfänger mit dokumentierter Werbe-Einwilligung; Abs. 6 gilt für sie. Der Nutzer bestimmt Einsatz und Wortlaut der Nachfrage und bleibt für deren Rechtsgrundlage verantwortlich; ergänzt er werbliche Inhalte (etwa Rabatte, Hinweise auf weitere Leistungen oder die Bitte um eine Bewertung), gilt Abs. 6.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen & Gebühren

(1) Es gelten die im Bestellprozess vereinbarten Lizenzgebühren. Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt. Weist eine Anlage zu diesen AGB (§ 1 Abs. 4) für die dort geregelte Leistung einen Bruttopreis aus, so gilt abweichend von Satz 2 und von Abs. 4 Satz 3 dieser Bruttopreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer; es kommt keine Umsatzsteuer hinzu.

(2) Nutzerplätze: Der vereinbarte Tarif enthält die im Bestellformular ausgewiesene Zahl an Nutzerplätzen. Ein Nutzerplatz ist ein aktives, einer natürlichen Person zugeordnetes Benutzerkonto des Nutzers; ausgestellte, noch nicht angenommene Einladungen zählen mit, abgelaufene Einladungen und deaktivierte Konten nicht.

(2a) Abrechnungszeitraum: Abrechnungszeitraum im Sinne der Absätze 2 bis 2d ist der im gewählten Tarif vereinbarte Vorauszahlungszeitraum — also ein Monat im Monatstarif, zwölf Monate im Jahrestarif und vierundzwanzig Monate im Zweijahrestarif. Eine unterjährige Rechnungsstellung oder Ratenzahlung verkürzt den Abrechnungszeitraum nicht.

(2b) Hinzubuchen: Werden weitere Nutzerplätze benötigt, kann der Nutzer sie zu dem im Bestellformular je Nutzerplatz und Monat ausgewiesenen Preis hinzubuchen oder in den nächsthöheren Tarif wechseln. Die Hinzubuchung wird mit ihrer Bestätigung durch den Nutzer wirksam und für den verbleibenden Teil des laufenden Abrechnungszeitraums zeitanteilig berechnet; der Anteil bemisst sich nach den verbleibenden Kalendertagen im Verhältnis zu dessen Gesamttagen. Hinzugebuchte Nutzerplätze enden gemeinsam mit den bereits gebuchten zum Ende desselben Abrechnungszeitraums; für sie entsteht keine eigene Mindestlaufzeit. Der Anbieter bucht Nutzerplätze nicht selbsttätig hinzu. Ist die enthaltene Zahl erreicht, ist die Anlage weiterer Benutzerkonten gesperrt, bis der Nutzer hinzubucht oder den Tarif wechselt.

(2c) Verringern: Die Zahl der Nutzerplätze kann der Nutzer zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums verringern; die Verringerung wirkt ab dem folgenden Abrechnungszeitraum. Bis zu ihrem Wirksamwerden stellt der Anbieter die betroffenen Nutzerplätze unverändert und uneingeschränkt nutzbar bereit. Eine Erstattung des für den laufenden Abrechnungszeitraum bereits abgerechneten oder gezahlten Entgelts erfolgt deshalb nicht.

(2d) Weitere Zusatzleistungen: Entgeltliche Zusatzleistungen bestehen nur, soweit sie im Bestellformular, in einer dort in Bezug genommenen Preisliste oder in einer Anlage zu diesen AGB (§ 1 Abs. 4) in deren bei Vertragsschluss geltender Fassung nach Leistung, Preis, Bezugsgröße, Abrechnungszeitraum und Kündigungsmöglichkeit ausgewiesen sind. Bei einmaligen, im Voraus zu zahlenden Leistungen entfallen Abrechnungszeitraum und Kündigungsmöglichkeit; an ihre Stelle tritt die Angabe der Gültigkeit des erworbenen Guthabens. Ohne eine solche Ausweisung schuldet der Nutzer über das Tarifentgelt hinaus kein weiteres Entgelt.

(3) Transaktionsgebühren: Bei integrierten Zahlungsfunktionen (z.B. „Pay Now“ via Stripe) können zusätzliche Gebühren anfallen.

(4) Fälligkeit, Zahlungsarten: Rechnungen des Anbieters sind binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Akzeptierte Zahlungsarten sind SEPA-Lastschrift, Kreditkarte und — bei Vorauszahlung oder wenn ein Betrag die Höchstgrenze des Zahlungsdienstleisters für Lastschriften übersteigt — Banküberweisung. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über den Zahlungsdienstleister Stripe; bei Banküberweisung ist ausschließlich auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung unter Angabe des dort genannten Verwendungszwecks zu zahlen.

(4a) Vorausrechnung, Bereitstellung: Ist die erste Zahlung per Banküberweisung vereinbart, stellt der Anbieter mit Vertragsschluss eine Vorausrechnung. Die Software wird mit dem Eingang dieser Zahlung bereitgestellt. Die Erstlaufzeit (§ 9 Abs. 1) und der in der Vorausrechnung ausgewiesene Leistungszeitraum beginnen mit dem Vertragsschluss.

(5) Verzug: Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen.

(5a) Rücktritt bei ausbleibender Vorauszahlung: Geht die Zahlung auf die Vorausrechnung (Abs. 4a) auch nach Ablauf einer vom Anbieter in Textform gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht ein, ist der Anbieter berechtigt,

vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB), solange die Software noch nicht bereitgestellt ist; nach der Bereitstellung gilt ausschließlich die Kündigung nach § 9 Abs. 5 und 5b. Die Vorausrechnung wird im Fall des Rücktritts storniert; bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. § 325 BGB bleibt unberührt.

(5b) Sperre bei Zahlungsverzug: Befindet sich der Nutzer mit Zahlungen in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt, jedenfalls aber 100 € (netto), seit mehr als 30 Tagen in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, den Zugang zur Software bis zum Zahlungseingang zu sperren, nachdem er die Sperre mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform angedroht hat. Die Sperre unterbleibt, soweit der Nutzer die Forderung mit nachvollziehbarer Begründung bestreitet. Die Sperre wird in Textform mitgeteilt. Die Daten des Nutzers bleiben vollständig erhalten; einen vollständigen Datenexport kann der Nutzer auch während der Sperre abrufen. Mit Zahlungseingang wird der Zugang unverzüglich wieder freigegeben. Während der Sperre bleibt die Zahlungspflicht des Nutzers unberührt.

(5c) Kündigung: Für die Kündigung wegen Zahlungsverzugs gelten § 9 Abs. 5 und 5b.

(5d) SEPA-Lastschrift: Erteilt der Nutzer ein SEPA-Lastschriftmandat, zieht der Anbieter fällige Beträge über seinen Zahlungsdienstleister ein. Der Anbieter kündigt jede Lastschrift spätestens zwei Kalendertage vor dem Belastungstag in Textform an (Vorabankündigung); die Ankündigung kann mit der Rechnung erfolgen. Abweichend von der Regelfrist von 14 Kalendertagen wird diese Frist vereinbart. Die tatsächlich entstandenen Kosten einer vom Nutzer zu vertretenden Rücklastschrift trägt der Nutzer.

§ 8a Integrierte Zahlungsabwicklung (Stripe Connect)

(1) Dreiseitige Vertragsstruktur: NexDeck bietet dem Nutzer optional die Möglichkeit, über die integrierte Stripe-Connect-Anbindung eigene Rechnungen gegenüber Endkunden einzuziehen („Pay Now“- Funktion). Bei Aktivierung dieser Funktion tritt der Nutzer zusätzlich in ein Vertragsverhältnis mit der Stripe Payments Europe, Ltd. (Stripe Connected Account Agreement, „SCAA“) ein. NexDeck fungiert als Plattform-Betreiber im Sinne des SCAA.

(2) Pass-Through-Klauseln: Der Nutzer verpflichtet sich, das jeweils aktuelle SCAA (abrufbar unter stripe.com/connect-account/legal) sowie die Stripe Services Agreement (SSA) vollständig zu akzeptieren. Stripe-spezifische Pflichten (z.B. KYC-Verifizierung, Sanktionslistenprüfung, Aufzeichnungspflichten, Abwicklung von Chargebacks) werden als Pass-Through-Verpflichtungen vom Nutzer übernommen. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem SCAA gehen die SCAA-Regelungen in Bezug auf die Zahlungsabwicklung vor.

(3) Direct Charges: Zahlungen von Endkunden des Nutzers werden im Direct-Charges-Modell ausgeführt. Die Zahlung entsteht unmittelbar auf dem Stripe-Konto des Nutzers; der Nutzer ist gegenüber dem Endkunden Zahlungsempfänger und Merchant of Record. NexDeck erhält von Stripe eine Plattformgebühr (application fee) und führt zu keinem Zeitpunkt Gelder des Nutzers oder seiner Endkunden. Die vertragliche Rechtsbeziehung bezüglich der erbrachten Leistung besteht ausschließlich zwischen Nutzer und Endkunde.

(3a) Höhe und Umsatzsteuer der Plattformgebühr: Die Plattformgebühr beträgt 0,2 % des jeweiligen Zahlungsbetrags. Abweichend von § 8 Abs. 1 und Abs. 4 versteht sich dieser Satz als Bruttobetrag einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer; es kommt keine Umsatzsteuer hinzu. Der Betrag wird von Stripe unmittelbar bei der Zahlung einbehalten. NexDeck stellt hierüber monatlich eine Rechnung nach § 14 UStG mit gesondertem Steuerausweis; sie weist den bereits einbehaltenen Betrag aus und begründet keine erneute Zahlungspflicht.

(3b) Plattformgebühr bei Erstattung und Rückbuchung: Die Plattformgebühr entsteht mit der Ausführung der jeweiligen Zahlung. Sie vergütet die Bereitstellung und Durchführung der Zahlungsfunktion, nicht den Bestand des Geschäfts zwischen Nutzer und Endkunde. Wird die Zahlung später ganz oder teilweise rückgängig gemacht — durch eine Erstattung des Nutzers an seinen Endkunden ebenso wie durch eine Rückbuchung (Chargeback, Rücklastschrift) —, wird die bereits einbehaltene Plattformgebühr weder ganz noch anteilig zurückerstattet. Grund: NexDeck stellt die technische Abwicklung bereit und ist an dem Vertragsverhältnis zwischen Nutzer und Endkunde nicht beteiligt; rückabgewickelt wird ausschließlich dieses Verhältnis. Das entspricht der Handhabung der Zahlungsdienstleister, die ihre Bearbeitungsgebühren in diesen Fällen ebenfalls einbehalten. Ausnahme: Beruht die Rückabwicklung auf einem Fehler von NexDeck — insbesondere doppelt oder mit falschem Betrag ausgelöste

Zahlungen —, hat der Nutzer Anspruch auf Erstattung der Plattformgebühr; er kann sie formlos beim Support anfordern.

(4) Chargebacks & Rückbuchungen: Chargebacks, Rückbuchungen, Refunds und damit verbundene Gebühren treffen ausschließlich den Nutzer (zum Schicksal der Plattformgebühr in diesen Fällen siehe Abs. 3b) und werden von Stripe unmittelbar seinem Stripe-Guthaben belastet. Im Rahmen der Zahlungsabwicklung nach diesem § 8a hält NexDeck kein Guthaben des Nutzers und nimmt keine Verrechnung vor; offene Forderungen von NexDeck (Plattformgebühr, Abonnement) werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein Leistungsguthaben, das der Nutzer nach einer Anlage zu diesen AGB (§ 1 Abs. 4) gegen Vorauszahlung erwirbt, bleibt hiervon unberührt; es dient ausschließlich dem Bezug der in der Anlage bezeichneten Leistungen des Anbieters, wird nicht ausgezahlt und kann nicht an Dritte übertragen werden.

(5) Haftungsausschluss Stripe: NexDeck haftet nicht für Sperrungen, Verzögerungen, Gebühren, Auszahlungsstopps, KYC-Ablehnungen oder sonstige Einschränkungen durch Stripe. Bei Problemen mit der Zahlungsabwicklung wendet sich der Nutzer direkt an Stripe.

§ 9 Laufzeit, Kündigung & Datenlöschung

(1) Vertragslaufzeit: Der Vertrag wird für die im jeweiligen Angebot bzw. Bestellformular ausgewiesene Erstlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich automatisch um die dort ausgewiesene Verlängerungsperiode, sofern er nicht mit der im Angebot genannten Frist in Textform (§ 126b BGB, z.B. E-Mail an legal@nexdeck.de) zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Enthält das Angebot keine abweichende Angabe, gilt: Erstlaufzeit 12 Monate, automatische Verlängerung um jeweils 12 Monate, Kündigungsfrist ein Monat zum Laufzeitende. Ist ausdrücklich eine monatliche Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die im Angebot bzw. Bestellformular vereinbarten Konditionen gehen abweichenden Angaben dieser AGB vor (§ 305b BGB).

(2) Custom-Tarif: Laufzeit und Kündigungsfrist werden individuell im Custom-Rahmenvertrag vereinbart.

(3) Abrechnungsrhythmus: Ein im Angebot vereinbarter Abrechnungsrhythmus (z.B. monatliche SEPA-Abbuchung) betrifft ausschließlich die Zahlungsweise und ändert die nach Abs. 1 vereinbarte Vertragslaufzeit nicht.

(3a) Vorauszahlung und Verlängerungspreis: Sieht das Angebot eine Vorauszahlung über mehrere Monate vor (z.B. zwölf oder vierundzwanzig Monate), wird der für die jeweilige Periode ausgewiesene Betrag zu deren Beginn fällig; für die Erstlaufzeit ist das der im Angebot als Erstzahlung ausgewiesene Gesamtbetrag, für jede Verlängerung der dort gesondert ausgewiesene Verlängerungsbetrag. Eine weitere Rechnung entsteht erst nach Ablauf der jeweiligen Periode. Ein für die Vorauszahlung gewährter Nachlass bezieht sich ausschließlich auf die wiederkehrende Grundgebühr, nicht auf einmalige Leistungen wie die Einrichtungsgebühr. Bei einer Verlängerung nach Abs. 1 gelten der Nachlasssatz und das monatliche Entgelt unverändert fort; der Anbieter behält sich insoweit keine einseitige Preisanpassung vor. Der Vorauszahlungszeitraum kann sich für die Verlängerung verkürzen: Ist für die Erstlaufzeit eine Vorauszahlung über vierundzwanzig Monate vereinbart, wird ab der zweiten Periode jeweils für zwölf Monate im Voraus abgerechnet — zum unveränderten Nachlasssatz. Der auf den einzelnen Monat entfallende Betrag bleibt dadurch gleich, abgesehen von rundungsbedingten Differenzen von bis zu einem Cent je Periode; Bindungsdauer und jeweils fälliger Gesamtbetrag halbieren sich. Die Verlängerungsperiode entspricht mindestens dem in ihr abgerechneten Vorauszahlungszeitraum, damit für jeden im Voraus gezahlten Monat auch eine Vertragsbindung besteht. Preisänderungen für künftige Laufzeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Kündigungswege: Die Kündigung kann jederzeit erfolgen über (a) den Kündigungs-Button in der Anwendung unter Einstellungen → Mein NexDeck-Vertrag oder (b) per E-Mail an legal@nexdeck.de. Beide Wege sind gleichwertig; für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (Abs. 5) ist der Weg (b) vorgesehen, weil sie einer Einzelfallprüfung bedarf. Den Kündigungs-Button stellt der Anbieter freiwillig — in Anlehnung an § 312k BGB — bereit; eine gesetzliche Kündigungsschaltflächen-Pflicht besteht im unternehmerischen Verkehr (die Nutzer sind Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) nicht. Der Anbieter bestätigt den Zugang der Kündigung unverzüglich in Textform und den Zeitpunkt der Wirksamkeit gesondert nach Ablauf etwaiger Fristen (in Anlehnung an § 312k Abs. 4 BGB).

Hinweis zur Abgrenzung: Die öffentliche Seite www.nexdeck.app/kuendigen dient den Endkunden der Nutzer — dort kündigen Verbraucherinnen und Verbraucher die Verträge, die sie mit einem Nutzer geschlossen haben (§ 10c). Verträge des Nutzers mit dem Anbieter werden über die Wege nach Satz 1 gekündigt.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt (§ 314 BGB). Beruht der wichtige Grund auf der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig (§ 314 Abs. 2 BGB); sie ist innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis des Kündigungsgrundes zu erklären (§ 314 Abs. 3 BGB).

(5b) Kündigung durch den Anbieter bei Zahlungsverzug. Befindet sich der Nutzer mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten oder mit einem entsprechenden Teilbetrag einer Vorauszahlung in Verzug, ist der Anbieter nach den Voraussetzungen des Abs. 5 zur Kündigung berechtigt. Der Anbieter erklärt die Kündigung in diesem Fall in Textform und nennt darin den Beendigungszeitpunkt; eine bloße Sperrung des Zugangs ersetzt die Erklärung nicht. Ab dem so bestimmten Beendigungszeitpunkt laufen der Abrufzeitraum nach Abs. 6 und die Löschfristen des Auftragsverarbeitungsvertrags.

(5c) Konten ohne Vertragsschluss (Test- und Probezugänge). Kommt nach Ablauf eines Test- oder Probezugangs kein entgeltlicher Vertrag zustande, endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf der Testphase. Der Abrufzeitraum nach Abs. 6 beträgt in diesem Fall 30 Tage ab Ende der Testphase; danach werden die Inhaltsdaten gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten nach Abs. 7 bleiben unberührt.

(5a) Rückgewähr bei vorzeitiger Beendigung: Endet der Vertrag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung vor Ablauf eines bereits vorausgezählten Zeitraums, wird der auf die nicht verbrauchten Monate des Vorauszahlungszeitraums entfallende Anteil der Vorauszahlung zurückgewährt; der Anteil wird linear aus dem gezahlten Betrag je Monat gebildet. Als verbraucht gilt ein Monat erst, wenn sein Stichtag erreicht ist — wurde am 15. Januar gezahlt und endet der Vertrag am 14. Februar, ist kein voller Monat verbraucht, am 15. Februar genau einer. Angefangene Monate gehen dem Nutzer damit nicht verloren. Der genannte Betrag versteht sich netto; eine hierauf in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird anteilig mit zurückgewährt. Die umsatzsteuerliche Berichtigung erfolgt mit der tatsächlichen Rückzahlung (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 UStG). Die Aufrechnung mit fälligen Gegenansprüchen bleibt unberührt. Bei einer ordentlichen Kündigung zum Laufzeitende entsteht kein Rückgewähranspruch, da die Leistung bis zum Vertragsende erbracht wird.

(6) Datenherausgabe & Löschung nach Vertragsende:

- Mit Vertragsende — nicht bereits mit Zugang der Kündigung — wird die Bearbeitung gesperrt. Bis dahin steht die Software unverändert zur Verfügung; die Leistung wird bis zum Ende des bezahlten Zeitraums erbracht (§ 9 Abs. 1, Abs. 5a).
- 45 Tage Abrufzeitraum ab Vertragsende für Reaktivierung und Datenexport. Der Zugang zur Anwendung ist ab Vertragsende gesperrt; der Export wird in dieser Zeit auf Anforderung an legal@nexdeck.de bereitgestellt — strukturiert, gängig und maschinenlesbar. Die Frist übersteigt den gesetzlichen Mindestabrufzeitraum von 30 Kalendertagen nach Art. 25 Abs. 2 lit. g Data Act (VO (EU) 2023/2854).
- Nach Ablauf der 45 Tage werden die Inhaltsdaten gelöscht. Ausgenommen sind Unterlagen mit gesetzlicher Aufbewahrungspflicht: Rechnungen und Buchungsbelege acht Jahre (§ 147 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AO, § 14b Abs. 1 UStG — bis zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz waren es zehn), Bücher und Aufzeichnungen zehn Jahre (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO), empfangene und abgesandte Handelsbriefe sechs Jahre (§ 257 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB). Die Fristen laufen jeweils ab Schluss des Kalenderjahres (§ 147 Abs. 4 AO, § 257 Abs. 5 HGB) und verlängern sich, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch läuft (§ 147 Abs. 3 AO) — etwa während einer Außenprüfung. Siehe Abs. 7.

(7) Aufbewahrung von Vertragsdaten: Stamm- und Abrechnungsdaten werden nach den in Abs. 6 genannten Fristen aufbewahrt. Rechnungen und Buchungsbelege legt der Anbieter dafür beim Finalisieren in einem gesonderten Archiv mit Objektsperre ab. Solange die Sperrfrist läuft, können diese Dateien über die Software weder geändert noch gelöscht werden; der Zugang der Anwendung darf in das Archiv schreiben, aber nicht daraus löschen. Die Sperre

dauert so lange wie die Frist aus Abs. 6 für die jeweilige Unterlagenart, ab Schluss des Kalenderjahres. Ist die Frist nach § 147 Abs. 3 Satz 5 AO gehemmt, kann der Nutzer eine Aufbewahrungssperre eintragen; gelöscht wird dann nicht (§ 12a Abs. 4). Für den späteren Löschlauf besteht ein einzelner, gesonderter Zugang, der die Sperre aufheben kann; er wird ausschließlich hierfür verwendet. Eine weitergehende technische Unmöglichkeit des Löschens sagt der Anbieter bewusst nicht zu — sie wäre mit einem Löschverlangen nach Art. 17 DSGVO nicht vereinbar. Ein solches Verlangen kann für aufbewahrungspflichtige Unterlagen erst nach Ablauf der jeweiligen Frist erfüllt werden; Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO stellt das ausdrücklich klar.

§ 9a Sonderkündigungsrecht (Performance-Garantie)

(1) Der Nutzer kann den Vertrag einmalig zum Ende des dritten Vertragsmonats kündigen. Die Erklärung muss dem Anbieter bis zum Ablauf dieses Tages zugehen; sie erfolgt über die Wege nach § 9 Abs. 4. Der Kündigungs-Button weist das Recht aus, solange es besteht, und nennt den konkreten Termin.

(2) Übt der Nutzer dieses Recht nicht aus, läuft der Vertrag mit der nach § 9 Abs. 1 vereinbarten Laufzeit weiter. Die Vorschriften über die ordentliche und die außerordentliche Kündigung bleiben unberührt.

(3) Wurde für den betreffenden Zeitraum bereits im Voraus gezahlt, wird der auf die nicht verbrauchten Monate entfallende Anteil nach § 9 Abs. 5a zurückgewährt.

§ 9b Datenexport und Anbieterwechsel (Data Act)

Diese Regelungen setzen die Pflichten der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act, in Kraft seit 12. September 2025) für Datenverarbeitungs- Dienste um.

9b.1 Datenklassifikation

(1) Tenant-Daten umfassen: alle vom Tenant eingegebenen, importierten oder über die Plattform generierten Geschäftsdaten (CRM-Datensätze, Rechnungen, Belege, E-Mails, Dokumente, Termine, etc.) sowie die Tenant-Konfiguration. Diese Daten gehören dem Tenant.

(2) Plattform-Daten umfassen: Nutzungs- und Verbrauchsdaten der Plattform, Plattform-übergreifende Audit-Logs zur Wirksamkeitsbewertung, sowie KI-Modell-Verbesserungs-Daten (nur soweit ausdrücklich vom Tenant über separate Einwilligung freigegeben). Diese Daten gehören NexDeck.

(2a) Verbrauchsmessung im Einzelnen. NexDeck erfasst je Aufruf einer kostenverursachenden Funktion (insbesondere KI-, Speicher-, E-Mail- und Rechenleistung) einen Datensatz mit Zeitpunkt, Mandant, Funktionsbezeichnung, verbrauchter Menge und den dabei entstandenen Kosten. Soweit es der Funktionsaufruf erfordert, wird dabei auch das auslösende Benutzerkonto erfasst. Diese Daten sind nicht anonymisiert. Sie sind Grundlage der Abrechnung, der Kapazitätsplanung und der Erkennung missbräuchlicher Nutzung.

(2b) Rolle und Rechtsgrundlage. Für die Verbrauchsmessung nach Absatz (2a) ist NexDeck eigenständig Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und nicht Auftragsverarbeiter; Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung dieses Vertrages, namentlich Abrechnung und Nachweis) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für die Erkennung missbräuchlicher Nutzung. Die Daten werden 24 Monate aufbewahrt und danach gelöscht; unberührt bleiben abrechnungs- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten für die daraus erstellten Rechnungsbelege (§ 147 AO, § 257 HGB).

(2c) Keine Verhaltens- oder Leistungskontrolle. NexDeck wertet die Daten nach Absatz (2a) nicht zur Bewertung des Verhaltens oder der Leistung einzelner Beschäftigter des Tenants aus und stellt sie dem Tenant auch nicht zu diesem Zweck bereit. Soweit Beschäftigte des Tenants betroffen sind, obliegt diesem als Verantwortlichem die Information nach Art. 13 DSGVO sowie die Beteiligung etwaiger Mitbestimmungsgremien (Art. 88 DSGVO i.V.m. § 26 BDSG, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG).

9b.2 Datenexport-Recht

(1) Der Tenant hat das Recht, jederzeit einen Export aller Tenant-Daten zu erhalten. Die Anforderung erfolgt über den Bereich „Einstellungen → Rechtliches → Datenexport“ der Plattform; der Export wird dort automatisch als ZIP-Datei in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format erstellt (JSON-/CSV-Datensätze nebst den archivierten Dokumenten), und der Nutzer wird per E-Mail benachrichtigt. Anzahl und Gesamtgröße der Dokumente je Paket sind begrenzt. Fehlen deshalb Dokumente, nennt die Datei „UNVOLLSTAENDIG.txt“ im Paket Art und Anzahl; der Anspruch auf diese Dokumente bleibt bestehen. Belegdateien, die nach § 120 wegen eines Schadsoftware-Fundes gesperrt sind, liefert der Export nicht aus; die zugehörigen Datensätze bleiben enthalten, und die Datei „UNVOLLSTAENDIG.txt“ nennt die Auslassung. Daneben kann der Export per E-Mail an legal@nexdeck.de angefordert werden.

(2) Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Anfrage (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. a Data Act). Bei Stör-/Notfällen ist die Bereitstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden zu gewährleisten.

(3) Reguläre Datenexports nach Abs. 1 erfolgen ohne Hinderungsgründe und unentgeltlich.

Für außerordentliche Anfragen, die über den regulären Self-Service-Umfang hinausgehen (insbesondere benutzerdefinierte Formate, parallel zur Standard-ZIP-Bereitstellung), kann NexDeck bis zum 11. Januar 2027 eine angemessene Aufwandsersatz-Pauschale erheben.

Vor Beauftragung einer kostenpflichtigen Sonder-Anfrage übermittelt NexDeck dem Tenant eine schriftliche Aufwandsschätzung mit Angabe der erwarteten Stunden und Gesamtkosten (Stunden-Standard-Satz: 150,00 €, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Der Tenant kann die Aufwandsschätzung vor Beauftragung ablehnen ohne Einfluss auf die regulären Export-Rechte.

Ab dem 12. Januar 2027 entfallen sämtliche Wechsel-bezogenen Gebühren gemäß Art. 29 Abs. 1 Data Act.

9b.3 Anbieterwechsel

(1) Der Tenant hat das Recht auf einen geordneten Anbieterwechsel nach Art. 23-25 Data Act. NexDeck stellt für den Wechsel folgende Unterstützung bereit:

- Datenexport (siehe § 9b.2);
- Technische Dokumentation der API-Endpunkte;
- Migrations-Beratung (Aufwandsersatz nach § 9b.2 für Anfragen über den Self-Service-Umfang hinaus);
- Sub-Processor-Liste zur Identifikation von Migrationspartnern.

(2) Wechselkündigung: Zum Zweck des Wechsels zu einem anderen Anbieter kann der Nutzer den Vertrag abweichend von § 9 Abs. 1 mit einer Frist von höchstens zwei Monaten kündigen (Art. 25 Abs. 2 lit. d Data Act). Die Wechselabsicht ist dabei anzugeben. Anschließend beginnt der Übergangszeitraum von bis zu 30 Kalendertagen (Art. 25 Abs. 2 lit. a Data Act), den der Nutzer nach Art. 25 Abs. 5 Data Act einseitig verlängern kann; während dieses Zeitraums bleibt die Plattform vollständig nutzbar.

(3) Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt für den Datenabruf und die Löschung § 9 Abs. 6 entsprechend (45 Tage Abrufzeitraum, danach Löschung der Inhaltsdaten), sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten — insbesondere § 147 AO, § 14b UStG und § 257 HGB — entgegenstehen.

Bezug: Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), Art. 9-10 (Transparenz), Art. 13 (B2B-Vertragsklauseln), Art. 23-25 (Switching-Pflichten), Art. 29 (Wechselgebühren-Verbot ab 12. Januar 2027).

§ 10 Haftung

(1) Unbeschränkte Haftung: Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produkthaftungsgesetz, arglistiges Verschweigen eines Mangels).

(2) Beschränkte Haftung bei Kardinalpflichten: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehört insbesondere die ordnungsgemäße Ermittlung und Berechnung der vertraglich geschuldeten Mengen (Aufmaß / Mengenberechnung).

(3) Haftungsbegrenzung der Höhe nach:

Die Haftung des Anbieters für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt (Absatz 2); eine betragsmäßig feste Höchstsumme wird nicht vereinbart. Die Fälle der unbeschränkten Haftung nach Absatz 1 — insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, übernommene Garantien sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz — bleiben hiervon unberührt. Abweichende, im Einzelfall individuell ausgehandelte Haftungsvereinbarungen (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB) bleiben möglich.

(4) Ausschluss mittelbarer Schäden: Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Verlust von Geschäftsinformationen, entgangene Geschäftschancen und Vermögensschäden Dritter ist ausgeschlossen, soweit kein Fall der Absätze 1 oder 2 vorliegt. Soweit ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, bleibt die Haftung für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden — einschließlich insoweit vorhersehbarer und vertragstypischer mittelbarer Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinns — unberührt.

(5) Datenverlust: Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Nutzer (vgl. § 5 Abs. 7) entstanden wäre. Hat der Nutzer keine Datensicherung vorgenommen, haftet der Anbieter nicht für die Wiederherstellung nicht gesicherter Daten.

(6) KI-generierte Inhalte: NexDeck haftet nicht für Schäden, die aus der ungeprüften Übernahme KI-generierter Inhalte entstehen. Dies umfasst insbesondere:

- Fehlerhafte OCR-Ergebnisse (falsch erkannte Beträge, Steuersätze, Kontonummern, Bankdaten)
- Falsche oder unvollständige Smart Drafts (E-Mail-Entwürfe, Nachrichtenvorschläge)
- Fehlerhafte Sprachassistent-Aktionen (Buchungen, Zuordnungen, Kategorisierungen)
- Fehlerhafte automatische Vorschläge für Buchungskonten, Steuersätze oder Kategorien
- Halluzinationen oder sachlich falsche KI-Antworten

Der Nutzer ist gemäß § 4 Abs. 3 verpflichtet, sämtliche KI-generierte Ergebnisse vor der Weiterverwendung eigenverantwortlich zu prüfen.

(7) Steuerliche und buchhalterische Schäden: NexDeck haftet nicht für steuerliche Nachteile, Steuernachzahlungen, Zinsen, Verspätungszuschläge, Bußgelder oder sonstige Schäden, die dem Nutzer oder Dritten durch die Nutzung der Rechnungserstellungs-, DATEV-Export-, Kassenbuch- oder E-Invoicing-Funktionen entstehen. Dies gilt insbesondere für:

- Fehlerhafte E-Rechnungen aufgrund falscher Eingangsdaten des Nutzers

- Fehlerhafte DATEV-Exporte aufgrund falscher Kontenzuordnungen
- Fehler im Kassenbuch aufgrund falscher Eingaben
- Nichtanerkennung von Belegen durch das Finanzamt
- Verstöße gegen GoBD-Grundsätze aufgrund fehlerhafter Nutzung

NexDeck stellt ausschließlich technische Werkzeuge bereit (vgl. § 5 Abs. 2-6) und erbringt keine Steuerberatung.

(8) Messergebnisse: Eine Haftung für die Genauigkeit von Messergebnissen und daraus abgeleiteten Kalkulationen ist ausgeschlossen, soweit kein Fall der Absätze 1 oder 2 vorliegt. Für die Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Mengenberechnung (Absatz 2) gilt Absatz 2 entsprechend; ein vollständiger Haftungsausschluss für Mess- oder Berechnungsfehler ist nicht vereinbart.

(9) Drittanbieter und Integrationen: NexDeck haftet nicht für Ausfälle, Fehler, Datenverluste oder sonstige Beeinträchtigungen, die durch Drittanbieter-Dienste verursacht werden (insbesondere Unipile, Stripe, WhatsApp, LinkedIn, Sipgate, Google, Microsoft, AWS). Die Haftung für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit von Drittanbieter-APIs ist ausgeschlossen.

(10) Account-Sperrungen durch Dritte: NexDeck haftet nicht für Sperrungen oder Einschränkungen von Nutzer-Accounts bei Drittanbietern (z.B. WhatsApp, LinkedIn, Meta), die durch die Nutzung von Automatisierungsfunktionen verursacht werden (vgl. § 4b Abs. 2).

(11) Softwarefehler: Software ist ihrem Wesen nach nie vollkommen fehlerfrei. Der Anbieter schuldet keine Fehlerfreiheit der Software. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, die die Nutzbarkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, begründen keine Mängelansprüche.

(12) Höhere Gewalt: Der Anbieter haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung seiner Pflichten, soweit dies auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen (höhere Gewalt). Dies umfasst insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Terrorismus, Streiks, behördliche Anordnungen, Ausfall von Telekommunikationsnetzen, Cyberangriffe, Ausfall von Cloud-Providern sowie Änderungen der Rechtslage.

§ 10a Freistellung (Indemnification)

(1) Der Nutzer stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Anbieter aufgrund einer rechtswidrigen Nutzung der Software durch den Nutzer oder mit dessen Billigung oder aufgrund von Streitigkeiten über die vom Nutzer eingegebenen Inhalte oder erstellten Dokumente geltend gemacht werden. Dies umfasst auch angemessene Rechtsverteidigungskosten.

(2) Die Freistellungspflicht gilt insbesondere für:

- Ansprüche aus fehlerhaften Rechnungen, die der Nutzer über NexDeck erstellt hat
- Steuerrechtliche Beanstandungen aufgrund vom Nutzer eingegebener Daten
- Datenschutzverstöße durch den Nutzer gegenüber seinen Endkunden
- Wettbewerbsverstöße durch vom Nutzer versendete Nachrichten
- Urheberrechtsverletzungen durch vom Nutzer hochgeladene Inhalte
- Verstöße gegen Plattformrichtlinien von Drittanbietern (WhatsApp, LinkedIn, Meta)
- Verstöße gegen § 312k BGB (Kündigungsbutton) auf der eigenen Webseite des Nutzers — siehe § 10c
- Verstöße gegen § 5 DDG durch unrichtige oder veraltete Pflichtangaben in vom Nutzer hinterlegten Stammdaten — siehe § 10d

(3) Der Nutzer wird den Anbieter über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen bereitstellen.

§ 10c Kündigungsbutton-Pflicht des Nutzers (§ 312k BGB)

(1) Pflicht zur Einbindung: Sofern der Nutzer über NexDeck Verbraucher-Verträge abschließt (B2C-Verkäufe, Verbraucher-Abos, Wartungsverträge mit Verbrauchern, etc.) und Verbrauchern dabei über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der ein entgeltliches Dauerschuldverhältnis begründet, treffen ihn die Pflichten des § 312k BGB. § 312k Abs. 2 BGB verlangt eine Kündigungsschaltfläche, die „gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern ‚Verträge hier kündigen‘ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet“ ist und „ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich“ sein muss. Der Nutzer bindet sie in diesem Fall auf seiner eigenen Webseite ein.

(2) NexDeck stellt die Kündigungsseite bereit: Unter der Adresse www.nexdeck.app/t/<Kurzname>/kuendigen stellt NexDeck eine Kündigungsseite mit dem Branding und Impressum des Nutzers bereit (der Kurzname ist die vom Nutzer bei der Einrichtung gewählte Kennung seines Betriebs). Sie ist als Bestätigungsseite im Sinne von § 312k Abs. 2 BGB aufgebaut: Angaben zu Art und ggf. Grund der Kündigung, zur Identifizierung, zum Vertrag, zum Zeitpunkt und zur Bestätigungsadresse sowie die Schaltfläche „jetzt kündigen“; die Erklärung wird mit Datum und Uhrzeit des Zugangs gespeichert und sofort per E-Mail bestätigt. Ob die Seite im Einzelfall den Anforderungen genügt, beurteilt der Nutzer. Der Nutzer findet den vollständigen Einbindungs-Hinweis einschließlich der Bausteine zum Einfügen in seine Webseite unter Einstellungen → Rechtliches → Kündigungsbutton.

(3) Verantwortung: Der Nutzer ist allein verantwortlich für die korrekte technische Einbindung des Kündigungsbutton-Links auf seiner Webseite. NexDeck kann die Einbindung nicht erzwingen, weist aber regelmäßig automatisiert auf die Pflicht hin (Quartals-Reminder).

(4) Freistellung: Wird NexDeck wegen einer fehlenden oder fehlerhaften Einbindung des Kündigungsbutton-Links auf der Webseite des Nutzers in Anspruch genommen (z.B. durch Mitbewerber-Abmahnung wegen Mit-Störerhaftung im Sinne von § 8 Abs. 2 UWG, vgl. LG Hildesheim Urt. v. 09.01.2024 – 3 O 109/23 zu Plattform-Mitwirkung), stellt der Nutzer NexDeck von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Rechtsverteidigungskosten frei.

§ 10d Korrektheit der Pflichtangaben (§ 5 DDG)

(1) Korrektheits-Garantie: Der Nutzer garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm in NexDeck hinterlegten Pflichtangaben nach § 5 DDG (Diensteanbieter-Identifikation), insbesondere Firma, Anschrift, Vertretungsberechtigte, Handelsregister, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Kontakt-Email und -Telefon, sowie ggf. Aufsichtsbehörde und Berufsbezeichnung.

(2) Pflicht zur Aktualisierung: Bei Änderungen (z.B. Sitzverlegung, Geschäftsführer-Wechsel, Rechtsform-Änderung) aktualisiert der Nutzer seine Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamwerden der Änderung.

(3) Quartalsweise Bestätigung: Einmal pro Quartal sendet NexDeck dem Nutzer eine Erinnerungs-Email mit der Bitte, die Aktualität der Pflichtangaben zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 30 Tagen, werden die öffentlichen Seiten des Nutzers auf NexDeck (Adressen unter www.nexdeck.app/t/<Kurzname>/) und Marketing-Sequenzen automatisch deaktiviert (Soft-Lock), bis der Nutzer die Bestätigung nachholt. Transaktionale Mails (Rechnungen, Auftragsbestätigungen) bleiben weiter möglich.

(4) Freistellung: Der Nutzer stellt NexDeck von Ansprüchen Dritter frei, die durch unrichtige oder veraltete Pflichtangaben des Nutzers in NexDeck-generierten Dokumenten oder auf Tenant-Public-Pages entstehen.

§ 10b Verjährung

(1) Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit es sich nicht um Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

(2) Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus vorvertraglichen Pflichtverletzungen und unerlaubter Handlung, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10e Widerrufsbutton-Pflicht des Nutzers (§ 356a BGB)

(1) Pflicht bei Verbraucher-Verträgen: Schließt der Nutzer über die NexDeck-Angebots-/Annahmefunktion Verträge mit Verbrauchern (B2C) im Fernabsatz, treffen ihn als Unternehmer die verbraucherschützenden Widerrufspflichten. Dazu gehört seit 19.06.2026 die Bereitstellung einer Widerrufsfunktion ("Widerrufsbutton", § 356a BGB) auf der Online-Oberfläche sowie die Information des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht einschließlich Muster-Widerrufsformular (Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB).

(2) NexDeck stellt den Widerrufs-Workflow bereit: Auf der über einen persönlichen Link erreichbaren Online-Annahmeseite zeigt NexDeck einen zweistufigen Widerrufsbutton ("Vertrag widerrufen" → "Widerruf bestätigen"), der ohne Login während der Widerrufsfrist erreichbar ist, und versendet eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail). NexDeck stellt damit ausschließlich das technische Werkzeug bereit und übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Nutzer hinterlegten Widerrufsangaben.

(3) Verantwortung des Nutzers, keine Vorlagen durch NexDeck: Der Nutzer ist allein verantwortlich für Inhalt und Bereitstellung der Widerrufsbelehrung und des Muster-Widerrufsformulars, für den korrekten Fristbeginn sowie für die Hinweise zu Wertersatz und sofortigem Leistungsbeginn (§ 356 Abs. 4, § 357a Abs. 2 BGB). NexDeck liefert hierfür keine Rechtstexte oder Vorlagen; der Nutzer hinterlegt die Dokumente selbst (PDF-Upload oder Verlinkung) unter Einstellungen → Dokumente bzw. → Rechtliches.

(4) Freistellung: Wird NexDeck wegen einer fehlenden, fehlerhaften oder unvollständigen Widerrufsbelehrung, eines fehlenden Muster-Widerrufsformulars oder einer mangelhaften Widerrufsfunktion des Nutzers in Anspruch genommen (z.B. durch Mitbewerber-Abmahnung wegen Mit-Störerhaftung im Sinne von § 8 Abs. 2 UWG, vgl. LG Hildesheim Ur. v. 09.01.2024 – 3 O 109/23 zu Plattform-Mitwirkung), stellt der Nutzer NexDeck von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Rechtsverteidigungskosten frei.

§ 11 Datenschutz & Dritte Dienste

(1) Die Parteien schließen einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO. Der AVV ist einsehbar unter: nexdeck.app/avv.

(2) Zur Sicherstellung der Systemstabilität setzt der Anbieter spezialisierte Dienstleister ein (z.B. Sentry, Stripe, Google Cloud, Microsoft Azure). Details regelt die Datenschutzerklärung.

§ 11b Technologie- und Provider-Flexibilität

(1) Grundsatz: Der Anbieter behält sich vor, die zur Leistungserbringung eingesetzten technischen Infrastruktur-Komponenten (Hosting, Datenbank, KI-Modelle, Sprach-/Transkriptionsdienste, Payment, Kommunikation, CDN, Monitoring etc.) nach freiem Ermessen zu ändern, auszutauschen oder durch zusätzliche Anbieter zu ergänzen, sofern dies nicht zu einer Verschlechterung des Datenschutzniveaus oder der vertraglich geschuldeten Leistung führt.

(2) Gleichwertigkeit: Ein gleichwertiges Schutzniveau liegt insbesondere dann vor, wenn der neue Dienstleister (a) seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat oder im Rahmen einer genehmigten Transfergrundlage (Data Privacy Framework, EU-Standardvertragsklauseln, Angemessenheitsbeschluss) verarbeitet, (b) mindestens vergleichbare technisch-organisatorische Maßnahmen einhält (ISO 27001, SOC 2 o.ä.), (c) ein unterzeichnetes DPA gemäß Art. 28 DSGVO bereitstellt und (d) im Falle von KI-Modellen keine Nutzung der übertragenen Inhalte zu Trainingszwecken erfolgt (Zero Data Retention).

(3) Kategorie-Ansatz: Statt einer namentlichen Auflistung jedes einzelnen technischen Anbieters in diesen AGB werden die eingesetzten Dienstleister nach Kategorien zusammengefasst (z.B. „LLM-Anbieter für Textanalyse“, „Sprach-zu-Text- Transkriptionsdienst“, „Text-zu-Sprache-Dienst“, „Cloud-Hosting“, „E-Mail-Versandanbieter“). Der Austausch innerhalb einer Kategorie stellt keine wesentliche Änderung dieser AGB im Sinne des § 12 Abs. 2 dar; die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht nach Absatz 5 bleiben davon unberührt.

(4) Öffentliche Subprozessor-Liste: Die jeweils aktuelle namentliche Liste aller eingesetzten Subprozessoren (Art. 28 Abs. 2 DSGVO) wird öffentlich unter nexdeck.app/subprocessors geführt und versioniert. Änderungen werden dort mit Datum dokumentiert. Der Nutzer kann die Liste jederzeit einsehen.

(5) Ankündigung und Widerspruchsrecht: Der Anbieter wird den Nutzer über die Hinzunahme eines neuen Subprozessors oder die Ersetzung eines bisherigen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO) mindestens 30 Tage vor Wirksamkeit per E-Mail und/oder In-App- Benachrichtigung informieren. Der Nutzer kann der Änderung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung aus berechtigten datenschutzrechtlichen Gründen widersprechen. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs steht dem Nutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Änderung zu. Eine Pflicht zur individuellen Zustimmung oder zur Neu- Auflegung dieser AGB besteht nicht.

(6) KI-Modelle: Für eingesetzte KI-Modelle gilt zusätzlich: Der Anbieter ist berechtigt, Modelle (Version, Provider, Region) jederzeit anzupassen, sofern Datenschutz-, Sicherheits- und Zero-Data-Retention-Garantien erhalten bleiben. Ein Modell-Update innerhalb desselben Providers (z.B. von einer Claude-Version auf eine nachfolgende) zählt nicht als Subprozessor-Wechsel im Sinne von Absatz 5, sondern als Wartung der technischen Infrastruktur. Der Wechsel des Providers — auch die Umschaltung auf einen Fallback-Provider bei Ausfall oder Overload — ist dagegen ein Subprozessor-Wechsel und richtet sich nach Absatz 5; lässt sich der Betrieb bei einem unvorhergesehenen Ausfall nur durch sofortiges Umschalten aufrechterhalten, wird die Ankündigung unverzüglich nachgeholt und die Widerspruchsfrist beginnt mit ihrem Zugang; die Unterrichtung nennt die voraussichtliche Dauer des Übergangsbetriebs, und ein über die Überbrückung hinaus dauerhafter Einsatz wird als regulärer Wechsel nach Absatz 5 angekündigt. Werden KI-gestützte Funktionen nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet, gilt die Einordnung als Wartung nicht, soweit sich durch die Anpassung der für eine gleichartige Aktion abgerechnete Verbrauch zulasten des Nutzers verändert; insoweit richtet sich die Änderung nach § 12 Abs. 2.

(7) Ausgleich: Diese Klausel berücksichtigt die Interessen beider Parteien an einer funktionsfähigen, stabilen und innovationsoffenen Plattform einerseits und dem Bedürfnis des Nutzers an Transparenz und Schutz vor wesentlichen Änderungen andererseits.

§ 11a Elektronischer Geschäftsverkehr (§ 312i BGB)

(1) Der Anbieter stellt dem Nutzer vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Vertragsbedingungen (diese AGB, Datenschutzerklärung, AVV) zum Abruf bereit und ermöglicht deren Speicherung in wiedergabefähiger Form.

(2) Der Bestellvorgang umfasst folgende Schritte: (a) Auswahl des gewünschten Abonnements, (b) Eingabe der Unternehmensdaten, (c) Anzeige einer Bestellübersicht mit allen wesentlichen Vertragsbestandteilen (Leistungsumfang, Preis, Laufzeit), (d) Möglichkeit zur Korrektur der Eingaben vor Absendung, (e) Bestätigung durch den Nutzer.

(3) Der Zugang der Bestellung wird dem Nutzer unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigt (Bestellbestätigung per E-Mail).

(4) Soweit beide Vertragsparteien Unternehmer sind, können die Parteien gemäß § 312i Abs. 2 BGB von den Regelungen in Abs. 1–3 abweichen.

§ 12 Änderung dieser AGB

(1) Der Anbieter ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Zustimmung des Nutzers ist nach Maßgabe der folgenden Absätze erforderlich. Diese Klausel berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Unwirksamkeit pauschaler Zustimmungsfiktionen (BGH XI ZR 26/20 vom 27.04.2021).

(2) Wesentliche Änderungen zulasten des Nutzers (Preise, Leistungsumfang, Haftungsregelungen, Laufzeiten, Rechtswahl, Gerichtsstand, Datenverarbeitung in Drittländern): Der Anbieter wird den Nutzer mindestens dreißig (30) Tage vor geplantem Inkrafttreten per E-Mail informieren. Die Mitteilung benennt die geänderten Klauseln, den Grund der Änderung und die Folgen eines Widerspruchs und stellt die geänderte Fassung hervorgehoben dar. Die Änderung tritt nur in Kraft, wenn der Nutzer aktiv zustimmt (z.B. durch Klick auf eine entsprechende Schaltfläche beim nächsten Login oder durch gesonderte Checkbox-Bestätigung). Ein bloßes Schweigen des Nutzers gilt nicht als Zustimmung. Berührt eine Änderung zwar einen der vorgenannten Gegenstände, wirkt sich aber ausschließlich zugunsten des Nutzers aus oder stellt lediglich eine Beschreibung richtig, ohne die geschuldete Leistung zu ändern, gilt Absatz 3.

(3) Redaktionelle, begünstigende und nicht-wesentliche Änderungen (Rechtschreibkorrekturen, Klarstellungen ohne Inhaltsänderung, Anpassung an neue gesetzliche Rahmenbedingungen, Hinzufügen zusätzlicher Subprozessoren mit gleichwertigem Schutzniveau sowie — ausdrücklich — Änderungen, die sich ausschließlich zugunsten des Nutzers auswirken, und die Richtigstellung einer Beschreibung, die von der tatsächlich geschuldeten Leistung abwich): Der Anbieter wird den Nutzer per In-App-Banner und/oder E-Mail über die Änderung informieren; sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Einer gesonderten Annahmeerklärung bedarf es insoweit nicht (§ 151 BGB); soweit die zutreffende Angabe bereits im Angebot enthalten war, verdrängt diese ohnehin abweichende Bestimmungen dieser AGB (§ 305b BGB, vgl. § 9 Abs. 1). Die Darlegung, dass ein Fall dieses Absatzes vorliegt, obliegt dem Anbieter; Zweifel gehen zu seinen Lasten (§ 305c Abs. 2 BGB). Der Nutzer kann redaktionellen Änderungen innerhalb von 30 Tagen widersprechen; in diesem Fall gilt für den Nutzer weiterhin die bisherige Fassung bis zum nächsten regulären Vertragsanpassungszeitpunkt.

(4) Sonderkündigungsrecht: Stimmt der Nutzer einer wesentlichen Änderung gemäß Absatz 2 nicht zu, so steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zum geplanten Inkrafttretens-Datum zu. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gelten die bisherigen AGB fort. Alternativ kann der Nutzer den Vertrag zu den alten Konditionen bis Vertragsende fortführen, sofern die Fortführung für den Anbieter zumutbar ist (z.B. keine gesetzliche oder technische Unmöglichkeit).

§ 12a Datenspeicherung, Aufbewahrung und Löschung

(1) Grundsatz der Speicherbegrenzung: Der Anbieter speichert personenbezogene Daten des Nutzers und seiner Beschäftigten nur so lange, wie es für die Vertragserfüllung, zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung berechtigter Interessen (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) erforderlich ist.

(2) Audit-Log — 10 Jahre: Sicherheits-, Berechtigungs- und Compliance-relevante Vorgänge (z.B. Status-Wechsel, Rollen- Änderungen, Zugriffe auf Audit-Exporte, Anmeldungen an Echtzeit-Verbindungen, Lösch-Anfragen) werden in einem Audit-Log protokolliert und gemäß § 257 HGB, § 147 AO sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben für die Dauer von zehn (10) Jahren aufbewahrt. Neue Einträge werden nur angefügt. Bestehende Einträge werden nachträglich nur geändert, indem nach Abs. 3 IP-Adresse und Browser-Kennung entfernt oder Verweise auf inzwischen gelöschte Datensätze geleert werden. Einzelne Einträge lassen sich vor Ablauf der Frist nicht löschen.

(3) Entfernen von IP-Adresse und Browser-Kennung: Zehn (10) Jahre nach dem jeweiligen Ereignis entfernt ein täglicher automatischer Lauf die IP-Adresse und die Browser-Kennung (User-Agent) aus den Audit-Log-Einträgen. Die übrigen Angaben des Eintrags bleiben erhalten. Für IP-Adresse und Browser-Kennung, die bei der Annahme oder beim Widerruf eines Angebots, an den dem Angebot beigefügten Dokumenten, in den Änderungsprotokollen des Angebots und dieser Dokumente oder bei einer Erklärung des Endkunden gespeichert wurden, gilt stattdessen eine

eigene Frist: Der Lauf entfernt sie drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in das der spätere der Zeitpunkte Vertragsschluss und letzte Rechnung zum Angebot, zuzüglich zwölf Monaten und 14 Tagen, fällt; wurde die Angabe erst danach gespeichert, zählt ihr eigener Zeitpunkt. Die Einzelheiten nennt Anlage 3 zur AVV. In einem bereits erzeugten, unveränderbar abgelegten Nachweisdokument bleibt eine dort abgedruckte IP-Adresse bis zum Ende seiner Aufbewahrung stehen. Ausgenommen sind in beiden Fällen Einträge, für die eine Aufbewahrungssperre (Legal Hold) besteht; sie werden erst nach Aufhebung der Sperre bereinigt.

(4) Steuerrelevante Unterlagen mit Objektsperre: Rechnungen, Eingangsbelege, Kassenbelege und E-Rechnungs-XML legt der Anbieter in einem Speicher mit Objektsperre (AWS S3 Object Lock) ab, ebenso die DATEV-Buchungsstapel. Die Dauer der Sperre richtet sich nach der Unterlagenart und läuft ab Schluss des Kalenderjahres (§ 147 Abs. 4 AO): Buchungsbelege acht Jahre, DATEV-Buchungsstapel zehn Jahre, Handelsbriefe wie Mahnungen und Angebote sechs Jahre — entsprechend den Fristen nach § 9 Abs. 6. Solange die Sperre läuft, löscht der Anbieter diese Unterlagen nicht, auch nicht bei Vertragsbeendigung. Nach Ablauf der Regelfrist wird ein Jahrgang erst gelöscht, wenn der Nutzer ihn freigegeben hat: ob die Frist nach § 147 Abs. 3 Satz 5 AO gehemmt ist — etwa während einer Außenprüfung —, ist aus den Daten in NexDeck nicht ersichtlich. Der Nutzer kann dafür eine Aufbewahrungssperre eintragen (Einstellungen → Rechtliches). Der Nutzer erhält im Falle der Vertragsbeendigung einen vollständigen Export seiner Daten (§ 9).

(5) Operative Daten — 30 Tage Karenz: Nicht- aufbewahrungspflichtige Inhalts- und Kommunikationsdaten (Termine, Aufgaben, Notizen, Push-Zustellungs-Protokolle) werden 30 Tage nach Vertragsende endgültig gelöscht. Push-Zustellungs-Protokolle werden unabhängig von der Vertragslaufzeit nach maximal 90 Tagen automatisch gelöscht (Datenminimierung).

(6) Recht auf Auskunft und Löschung: Die DSGVO-Rechte des Nutzers (Art. 15 ff.) bleiben unberührt. Die konkrete Ausgestaltung und etwaige Beschränkungen durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten sind in der Datenschutzerklärung im Detail beschrieben.

§ 12b Mehrgeräte-Nutzung und gleichzeitige Bearbeitung

(1) Der Nutzer und seine Beschäftigten können die Plattform parallel auf mehreren Endgeräten (Desktop-Browser, Mobile-App iOS/Android, Tablet) verwenden. Sitzungen werden je Endgerät getrennt authentifiziert und in Echtzeit synchronisiert (siehe Datenschutzerklärung Abschnitt 4c).

(2) Versionsprüfung beim Speichern: In einzelnen Bereichen prüft der Server beim Speichern, ob der Datensatz seit dem Öffnen durch eine andere Sitzung geändert wurde. Das gilt derzeit für Bautagebuch-Einträge, Forderungs- und Mahnfälle, Dokumentvorlagen, Marketing-Einträge sowie für Statuswechsel von Projekten und Leads auf der Tafel. Wurde der Datensatz zwischenzeitlich geändert, wird die Speicherung abgewiesen und der Nutzer erhält einen Hinweis, die aktuelle Fassung neu zu laden.

(3) Übrige Bereiche: In allen anderen Bereichen, etwa bei Kunden oder Rechnungsentwürfen, findet diese Prüfung nicht statt. Speichern dort zwei Sitzungen nacheinander Änderungen am selben Datensatz, gilt die zuletzt gespeicherte Fassung; die zuvor gespeicherte Änderung der anderen Sitzung wird dabei ohne gesonderten Hinweis überschrieben. Der Nutzer sollte deshalb vermeiden, dass mehrere Personen denselben Datensatz gleichzeitig bearbeiten.

(4) Pflichten des Nutzers: Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten Hinweise auf eine zwischenzeitliche Änderung beachten und ihre Eingaben erst nach dem Neuladen erneut speichern. Ein leichtfertiges Übergehen solcher Hinweise kann zum Verlust eigener Änderungen führen. Der Anbieter haftet nicht für Datenverluste, die auf eine bewusste oder grob fahrlässige Auflösung von Konflikten durch den Nutzer zurückzuführen sind.

(5) Offline-Modus: Die Mobile-App arbeitet online-first und benötigt beim Start eine Internetverbindung. Sind Daten zuvor geladen, können bestimmte Erfassungs-Funktionen vorübergehend offline genutzt werden — insbesondere das Einsehen geladener Daten sowie das Erfassen im Funkloch: manuelle Aufmaß-Erfassung, manuelle Bautagebuch-Einträge (Text), Projekt-Chat-Textnachrichten und die Leistungsbestätigung per Unterschrift.

Medien (Fotos, Videos, Dateien) sowie sprachgestützte Funktionen erfordern eine aktive Verbindung. Offline erfasste Eingaben werden auf dem Gerät in einer Warteschlange zwischengespeichert und nach Wiederherstellung der Verbindung automatisch synchronisiert. Ihre Inhalte werden dabei verschlüsselt abgelegt (XSalsa20-Poly1305, 256-Bit-Schlüssel); die zum Auffinden benötigten Ordnungsangaben (etwa Kennung, Art, Status und Zeitpunkt eines Eintrags) bleiben unverschlüsselt. In der App liegt der Schlüssel im geschützten Schlüsselspeicher des Geräts, im Browser nur im Sitzungsspeicher der geöffneten Tabs; sind alle Tabs geschlossen, ist er verloren und die lokalen Daten werden beim nächsten Öffnen gelöscht. Eine Offline-App im Browser bietet NexDeck nicht an; im Browser überbrückt die Warteschlange nur Verbindungsabbrüche im geöffneten Tab. Übertragene Einträge werden nach sieben Tagen, fehlgeschlagene nach 30 Tagen vom Gerät gelöscht; noch nicht übertragene Eingaben werden durch diese Bereinigung nicht gelöscht. Eine Doppelübertragung wird durch eine auf dem Gerät vergebene Kennung je Eingabe vermieden. Bei einer Leistungsbestätigung wird der Zeitpunkt der Unterschrift im Feld erfasst (nicht der spätere Übertragungszeitpunkt). Ein vollständiger Betrieb ohne jede Verbindung (Start der App im Funkloch) ist nicht gewährleistet. Bei zwischenzeitlich von anderen Geräten erfolgten konkurrierenden Änderungen greift ebenfalls die Versionsprüfung nach Absatz 2.

(6) Medien-Speicher & faire Nutzung: Im jeweiligen Tarif ist großzügiger Cloud-Speicher für projektbezogene Medien (Fotos, Videos, Dateien) auf EU-Servern enthalten — im Rahmen einer fairen Nutzung: Starter 100 GB, Pro 500 GB, Business 1 TB je Mandant (bei individuellen Verträgen nach Vereinbarung). Wird das Speicher- oder ein Upload-Kontingent erreicht, werden weitere Uploads bis zur Freigabe von Speicherplatz oder einem Tarif-Upgrade vorübergehend abgelehnt; bereits gespeicherte Daten bleiben unberührt. Zur Wahrung der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) werden Medien nach Projektabschluss und Ablauf der tarif-/zweckabhängigen Aufbewahrungsfristen automatisch gelöscht; als Nachweis markierte oder gesetzlich aufzubewahrende Medien sowie Medien eines Projekts mit aktivem Beweissicherungs-Hinweis (Legal Hold) sind davon ausgenommen (siehe Datenschutzerklärung).

(7) Medien-/Sprach-Konzept (Baustellendokumentation): Die Plattform ist auf strukturierte Baustellendokumentation ausgelegt. Der integrierte Video-Recorder zeichnet bewusst keinen Ton auf; Sprachfunktionen dienen der Diktat-/Protokoll-Erfassung (Sprache zu Text in Berichte/Bautagebuch), nicht dem Gesprächsmitschnitt. Für vom Kunden selbst aufgenommene oder hochgeladene Medien (einschließlich etwaigen darin enthaltenen Tons) ist der Kunde als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zuständig — insbesondere für erforderliche Einwilligungen abgebildeter oder aufgenommener Personen (§ 201 StGB, Art. 6 DSGVO). Der Anbieter stellt die Werkzeuge als Auftragsverarbeiter bereit und begünstigt keine heimlichen Tonaufnahmen. Beweisrelevante Projektchat-Inhalte können in das Bautagebuch bzw. die Projektablage übernommen werden.

§ 12c Nutzer-Rollen und Berechtigungen

(1) Die Plattform unterscheidet zwischen einer Plattform-Ebene (NexDeck-interne Verwaltungsrolle für den Anbieter-Betrieb) und einer Tenant-Ebene (Mandanten-Rollen, die ausschließlich innerhalb der Mandanten-Daten des Nutzers wirken). Beide Ebenen sind strikt voneinander getrennt; Tenant-Rollen erhalten keinen Zugriff auf die Plattform-Verwaltung.

(2) Tenant-Rollen (Kern-Rollen): Innerhalb seines Mandanten kann der Nutzer Beschäftigten folgende Rollen zuweisen:

Rolle Beschreibung Inhaber Inhaber:in / Geschäftsführung des Mandanten. Vollzugriff auf alle Module einschließlich Stripe-Connect-Onboarding, Subscription- Verwaltung und Tenant-Löschung. Administrator Administrator:in. Wie Inhaber, jedoch ohne Stripe-Onboarding und ohne Tenant-Löschung. Betriebsleiter Bereichsleitung. Zugriff auf operative Module (Termine, Aufträge, Kunden, Mitarbeitende), eingeschränkter Finanz- und Stammdaten-Zugriff. Disponent Disposition / Planung. Vollzugriff auf Plantafel, Termin- und Crew-Verwaltung; kein Zugriff auf Finanzdaten. Backoffice Innendienst / Sekretariat. Zugriff auf Kunden- und Auftragsdaten, eingehende Kommunikation, ohne Rechnungs- Finalisierung. Außendienst Mitarbeitende im Außendienst / auf der Baustelle. Zugriff auf eigene Termine und Crew-Termine gemäß Sichtbarkeits-Modus, Zeiterfassung, Material-Erfassung. Keine Finanz- oder Stammdaten-Bearbeitung. Buchhaltung Buchhaltung / Steuerbüro-Schnittstelle. Vollzugriff auf

Rechnungen, Eingangsbelege, DATEV-Export, Reconciliation; keine operative Termin-/Crew-Steuerung. Auditor (nur lesend) Externe:r Wirtschaftsprüfer:in / Auditor:in. Lesender Zugriff auf pseudonymisierte Audit-Logs und Compliance-Reports. Diese Rolle ist ausschließlich an externe Auditor:innen mit berechtigtem Interesse zu vergeben und unterliegt einer separaten Berufsverschwiegenheit (z.B. § 43 WPO, § 57 StBerG). Der Nutzer ist verpflichtet, vor Vergabe der Rolle einen NDA bzw. eine entsprechende Beauftragung zu dokumentieren. Steuerberater (Buchungszugriff) Für die vom Nutzer beauftragte Steuerberatungskanzlei. Sieht Rechnungen, Belege, Zahlungen, Bankumsätze und den Kundenstamm, kann Belege und Bankumsätze kontieren und buchen sowie den DATEV-Export erzeugen. Über die Abgleichfunktionen kann sie außerdem Zahlungseingänge aus den Bankumsätzen Rechnungen zuordnen und solche Zuordnungen wieder aufheben; dabei kann sie einen Differenzbetrag als Skonto, Kulanz, Kosten des Zahlungsverkehrs oder Forderungsausfall ausweisen und Kundenguthaben verrechnen. Ist der offene Betrag damit ausgeglichen, gilt die Rechnung in der Plattform als bezahlt. Zahlungen und Zahlungskorrekturen kann die Rolle nur über die Abgleichfunktionen erfassen, nicht unmittelbar anlegen, ändern oder löschen. Den Inhalt von Rechnungen sowie Kundenstammdaten und Bankumsätze kann die Rolle nicht anlegen, ändern oder löschen; durch eine Zuordnung ändert sich nur der Zahlungsstand der Rechnung. Kein Zugriff auf Projekte, Aufmaß, Bautagebuch, Zeiterfassung, Einsatzplanung, Kommunikation und Personaldaten. Seitenaufrufe und Exporte der Rolle werden protokolliert.

(3) Erweiterte Rollen: Zusätzlich zu den Kern-Rollen stehen folgende ergänzende Rollenbilder zur Verfügung:

- Vertriebspartner — Handelsvertreter:in nach § 84 HGB (selbständig). Eingeschränkter Zugriff auf eigene Leads und Provisions-Abrechnungen. Steuerrechtlich eigener Unternehmer; die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer separat zu vereinbarenden Auftragsverarbeitung bzw. gemeinsamen Verantwortlichkeit.
- Mitarbeiter (ältere Rolle) — Rolle aus früheren NexDeck-Versionen, wird in Bestandsmandanten weitergeführt. In der Rangfolge steht sie auf der Stufe „Außendienst“, hat aber eine eigene, davon abweichende Rechtestliste (u. a. ohne Einsicht in Kundenstammdaten und Bautagebuch, dafür mit dem Anlegen von Projekten). Neu vergeben lässt sich diese Rolle nicht mehr.

(4) Branchenvorlagen: Branchenspezifische Berechtigungsprofile (z.B. „Handwerk“, „Reinigung“, „Immobilien“) werden über die beim Mandanten hinterlegte Branchenvorlage gesteuert. Sie legen ausschließlich voreingestellte Berechtigungen und die Sichtbarkeit von Bereichen innerhalb der oben aufgeführten Kern-Rollen fest — es werden keine branchen-spezifischen, eigenständigen Rollen eingeführt. Abweichende Berechtigungen können der Nutzer / die Administrator:in für einzelne Benutzer individuell einstellen.

(5) Verantwortlichkeit des Nutzers (Art. 28 DSGVO): Die Auswahl, Vergabe und der Entzug von Rollen ist eine Weisungs- und Organisations-Entscheidung des Nutzers als Verantwortlichem im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Anbieter führt diese Weisungen aus, prüft jedoch nicht die arbeits- oder mitbestimmungsrechtliche Zulässigkeit (z.B. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG). Bei Aktivierung sensibler Sichtbarkeits-Modi (vgl. Datenschutzhinweise für Beschäftigte, Abschnitt 3a) ist der Nutzer verpflichtet, die betroffenen Beschäftigten zu informieren.

§ 12d Öffentliche Terminbuchung (optional)

(1) Optionales Feature: Der Nutzer kann die öffentliche Terminbuchung („Public Booking“, erreichbar unter einer eigenen, dem Nutzer zugeordneten Buchungsadresse auf nexdeck.app) als Calendly-Alternative innerhalb der NexDeck-Plattform aktivieren. Default ist deaktiviert. Aktivierung erfolgt im Mandanten-Bereich unter „Einstellungen → Öffentliche Terminbuchung“ durch einen Mandanten-Administrator.

(2) Verantwortlichkeit nach DSGVO: Bei aktivierter Public Booking erhebt und verarbeitet NexDeck im Auftrag des Nutzers personenbezogene Daten der buchenden Endkunden (insbesondere Name, E-Mail, ggf. Telefon, Nachricht, gewählter Slot). Der Nutzer ist Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO; NexDeck ist Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO. Es gelten die im AVV (Anlage 2 zur AVV — Subprozessoren-Liste) geregelten Pflichten und Weisungsrechte.

(2a) Pflicht zur eigenen Datenschutzerklärung: Der Nutzer ist verpflichtet, eine eigene Datenschutzerklärung vorzuhalten, die seine Endkunden gem. Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten informiert. Die Verlinkung

der NexDeck-Datenschutzerklärung allein ist NICHT ausreichend. Der Nutzer muss seine eigene Datenschutz-URL in den Booking-Einstellungen hinterlegen (Feld „Datenschutzerklärung-URL“). Ohne diesen Eintrag kann die öffentliche Terminbuchung nicht aktiviert werden. NexDeck-Datenschutzerklärung wird ergänzend als Plattform-Hinweis auf der Buchungsseite verlinkt.

(3) Aktivierungs-Voraussetzungen: Vor Aktivierung sind durch den Mandanten-Administrator folgende Voraussetzungen zu erfüllen (technisch im Aktivierungs-Wizard geprüft):

- Festlegung eines eindeutigen Kurznamens für die Buchungsadresse
- Anlage mindestens einer aktiven Terminart
- Konfiguration mindestens einer Verfügbarkeitsregel
- Bestätigung der Mit-Verantwortlichkeit nach Abs. 2

(4) Sub-Auftragsverarbeiter: Bei aktivierter Public Booking kommen folgende bereits in der Subprozessoren-Übersicht gelisteten Auftragsverarbeiter zum Einsatz: AWS SES (Versand der E-Mail mit dem Link zur Bestätigung der Anfrage sowie der Terminbestätigung), Upstash (Begrenzung der Anfragen), Supabase (Speicherung). Der Schutz vor automatisierten Anfragen wird mit der Open-Source-Software ALTCHA (MIT-Lizenz) auf NexDecks bestehender EU-Infrastruktur (Vercel Frankfurt) selbst betrieben — KEIN externer Subprozessor, kein Drittland-Transfer. Es entstehen daher keine neuen DSGVO-Vorlauf-Pflichten.

(5) Anti-Abuse-Maßnahmen: Zum Schutz vor automatisierten Anfragen werden technische Sicherheits-Daten verarbeitet (IP-Adresse, Browser-Kennung, Prüfwert der Anti-Bot-Abfrage, Ergebnis eines für Menschen unsichtbaren Prüffelds). Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse Plattform-Schutz). Standardmäßig gelten Rate-Limits von 5 Anfragen pro IP/Stunde + 50 pro Mandant/Tag (Mandanten-konfigurierbar).

(6) Einbettung in die eigene Website: Der Nutzer kann das Buchungsformular in seine eigene Website einbetten. Die Websites, auf denen es erscheinen darf, müssen ausdrücklich in den Mandanten-Einstellungen freigegeben werden. Auf nicht freigegebenen Websites verhindert NexDeck die Einbettung durch eine technische Sicherheitsregel des Browsers. Die einbettende Website ist für ihre eigene Cookie- und Tracking-Compliance verantwortlich.

(7) Bestätigte Termine: Erfolgreich verifizierte Buchungs- Anfragen werden automatisch zu regulären Terminen (vgl. § 12c) konvertiert und unterliegen den allgemeinen Aufbewahrungs- und Löschregeln gem. § 12a.

(8) Genehmigung durch den Betrieb & Mitbestimmung: Wenn der Nutzer für eine Terminart die Genehmigung durch den Inhaber verlangt, entscheidet ein Inhaber, Administrator oder Disponent manuell über eingehende Anfragen, bevor daraus ein Termin wird („Genehmigen“/„Ablehnen“). Dieses Genehmigungsverfahren gibt Inhaber und Administratoren Entscheidungsgewalt über die Bindung von Mitarbeiter-Kapazität — bei Nutzern mit Betriebsrat kann das System als „technische Einrichtung zur Verhaltens- und Leistungskontrolle“ im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zu werten sein und entsprechend mitbestimmungspflichtig sein. NexDeck stellt die technische Infrastruktur bereit und prüft NICHT die arbeits-/mitbestimmungsrechtliche Zulässigkeit — diese liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers (vgl. § 12c Abs. 5).

(9) Online-Meeting-/Videokonferenz-Links: Fügt der Nutzer einem Termin oder einer öffentlichen Buchung einen Online-Meeting-Link bei (z. B. Google Meet, Microsoft Teams, Zoom), so wird dieser Link vom jeweiligen Drittanbieter erzeugt; NexDeck speichert und übermittelt den Link lediglich als Teil der Termin-Koordination und betreibt selbst keinen Videokonferenz-Dienst. Die Durchführung des Online-Meetings (Audio/Video/Chat, ggf. Aufzeichnung) erfolgt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der insoweit eigener Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist. Der Nutzer ist allein verantwortlich für die Auswahl eines datenschutzkonformen Anbieters, den Abschluss eines etwaig erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrags mit diesem Anbieter sowie die Information der Teilnehmenden (vgl. Datenschutzerklärung § 4e.5 und Termin-Einladungs-Hinweis). Unberührt bleibt die Haftung von NexDeck für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Übermittlung, Speicherung oder Sicherung des Videokonferenz-Links selbst (vgl. § 10 dieser AGB). NexDeck übernimmt keine Gewähr für Verfügbarkeit, Sicherheit, Inhalt oder Rechtskonformität des vom Nutzer ausgewählten Drittanbieter-Dienstes.

§ 12e Geschäfts-E-Mail-Bereitstellung

NexDeck stellt optional Funktionen für geschäftliche E-Mail-Kommunikation, gemeinsame Postfachbearbeitung, Domain-Authentifizierung und Versand im Namen kundeneigener Domains bereit. Die Funktionen werden in mehreren Stufen aktiviert (eigene Absender-Domain → Kommunikationsverlauf je Kunde → gemeinsames Postfach), die der Kunde unabhängig voneinander nutzen kann.

§ 12f Tenant-Verantwortung (Business-E-Mail)

Der Kunde bleibt Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO insbesondere für:

- Inhalte ausgehender E-Mails (Pflichtangaben, Werbeeinwilligungen, Rechtmäßigkeit);
- Auswahl der Empfänger (Geschäftsbeziehung, Consent für Marketing-Kommunikation);
- DNS-Konfiguration der Tenant-eigenen Domains (bei seinem Domain-Provider);
- interne Berechtigungsvergabe + Mitarbeiterinformation;
- Auswahl + rechtliche Bewertung verbundener Mailprovider (z.B. US-Anbieter, Drittland-Transfer-Bewertung Art. 44–49 DSGVO).

NexDeck zeigt Empfehlungen und Status-Informationen, übernimmt aber keine inhaltliche Prüfung und trifft keine Rechtsentscheidungen für den Kunden.

§ 12g Shared-Inbox-Mitarbeiter-Zugriff

Bei Aktivierung des gemeinsamen Postfachs ist der Kunde verantwortlich für:

- Berechtigung aller Nutzer, die einer Shared-Inbox oder Mailbox-Verbindung zugewiesen werden;
- betriebsverfassungsrechtliche Konsultation gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei vorhandenem Betriebsrat (vgl. den Hinweis zu „technischen Einrichtungen zur Verhaltens- und Leistungskontrolle“ in § 12d Abs. 8);
- arbeitsrechtliche + datenschutzrechtliche interne Freigaben;
- Information der Mitarbeitenden über protokollierte Zugriffe.

Dies gilt auch für als „persönlich“ eingerichtete Geschäfts-Postfächer: Diese sind dienstlich (nicht privat) zugeordnet; nur der zugewiesene Mitarbeiter sowie Inhaber und Administratoren (betriebliche Aufsicht) haben Zugriff. Der Kunde ist verantwortlich, den zugeordneten Mitarbeiter über die Aufsichts-/Zugriffsmöglichkeit und die Protokollierung zu informieren (§ 26 BDSG i.V.m. Art. 88 DSGVO) und ggf. die Mitbestimmung des Betriebsrats zu beachten. Werden mehrere Alias-Adressen in einem Postfach geführt oder erfolgt der Versand über NexDeck (AWS SES) mit verifizierter Absende-Domain, gelten dieselben Verantwortlichkeiten; technisch wird serverseitig sichergestellt, dass nur ein aktiver Alias des jeweiligen Postfachs als Absender verwendet werden kann.

NexDeck protokolliert lesende, antwortende und administrative Zugriffe in einem nachvollziehbaren Audit-Log gemäß § 12a (10 Jahre Aufbewahrung, § 257 HGB / Art. 5 Abs. 2 DSGVO „demonstrability“).

§ 12h Inhaltliche Rechtmäßigkeit

Der Kunde ist verantwortlich für die inhaltliche Rechtmäßigkeit ausgehender E-Mails, insbesondere:

- Pflichtangaben für Geschäftsbriefe gem. § 37a HGB / § 35a GmbHG / § 80 AktG / § 125 HGB;
- DDG § 5 Mindestangaben;
- Werbeeinwilligungen (§ 7 Abs. 2 UWG) + branchen-spezifische Informationspflichten;
- Empfänger-Selektion (B2B-/B2C-Unterscheidung).

NexDeck bietet eine Hilfestellung zu den je Rechtsform üblichen Pflichtangaben, die jedoch keine abschließende Prüfung im Einzelfall ersetzt.

§ 12i Drittanbieter-Mailprovider

Soweit der Kunde fremde Mailprovider (z.B. Gmail Workspace, Microsoft 365, IONOS, GMX) auswählt oder über NexDeck anbindet, erfolgt deren Einsatz auf Grundlage der Kundenauswahl. NexDeck macht den Einsatz transparent (siehe Subprocessor-Liste), übernimmt aber nicht die materielle Zulässigkeitsprüfung der Providerwahl. Bei US-Anbietern ist der Kunde für die Drittland-Transfer-Bewertung verantwortlich (Art. 44–49 DSGVO, Transfer-Impact-Assessment).

§ 12j Haftungsbegrenzung

NexDeck haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet NexDeck nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12k Haftungsbegrenzung der Höhe nach

Die Haftung des Anbieters richtet sich nach dem Stufenmodell in § 10. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt; eine betragsmäßig feste Höchstsumme wird nicht vereinbart.

Die Fälle der unbeschränkten Haftung nach § 10 Abs. 1 — insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, übernommene Garantien sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz — bleiben hiervon unberührt. Abweichende, im Einzelfall individuell ausgehandelte Haftungsvereinbarungen (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB) bleiben möglich.

§ 12l Ausschluss Folgeschäden

Soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen sind: entgangener Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Schäden aus unterbrochenen Geschäftsbeziehungen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 12m Keine Zustellbarkeits-Garantie

NexDeck garantiert nicht die Zustellung von E-Mails bei Drittservern (Empfängerpostfächern, Mail Providern Dritter). Für die Verarbeitung der Geschäfts-E-Mail innerhalb der Plattform nennt das Service-Level-Dokument in den Abschnitten 9 bis 11 Zielwerte und Service-Credits bei deren Unterschreitung, soweit das Service-Level-Dokument sie für den gebuchten Tarif vorsieht. Eine Zusage zur Zustellung beim Empfänger ist damit nicht verbunden. Im Übrigen gilt für die Verfügbarkeit § 3 Abs. 2.

Zustellbarkeit hängt von DKIM/SPF/DMARC-Konfiguration durch den Kunden, Reputation der Sender-Domain und Receiver-Policies Dritter ab. Diese Faktoren liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von NexDeck.

§ 12n Empfänger-System-Disclaimer

NexDeck kontrolliert nicht die Systeme der E-Mail-Empfänger oder der vom Kunden gewählten Mailprovider. Entscheidungen von Spamfiltern, Blacklists, DMARC-Policies Dritter, Mail-Flow-Rules und vergleichbare Vorgänge liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von NexDeck.

§ 12o Klassifikation von Anhängen und Prüfung von Belegdateien

NexDeck führt für eingehende E-Mail-Anhänge eine heuristische Vor-Klassifikation auf Basis der Dateiendung und des vom Absender angegebenen Dateityps durch. Anhänge mit risikobehafteten Endungen (z.B. .exe, .scr, .bat, doppelte Endungen wie .pdf.exe) werden in der Nutzeroberfläche als „verdächtig“ markiert, um den Nutzer zur Vorsicht beim Öffnen zu bewegen.

Diese Vor-Klassifikation ist keine Prüfung des Dateiinhalts und ersetzt keinen Virenschutz. Zusätzlich gilt:

- Bei E-Mails, die über die Empfangsadressen von NexDeck eingehen, übernimmt NexDeck das Prüfergebnis des E-Mail-Empfangsdienstes unseres Unterauftragsverarbeiters Amazon Web Services. Meldet dieser einen Virenbefund, werden die Anhänge nicht als Beleg übernommen; die E-Mail bleibt mit ihren Anhängen im Team-Postfach und kann dort weiterhin geöffnet werden.
- Belegdateien, die auf einem der folgenden Wege in die Belegerfassung gelangen – Hochladen, Belegfoto in der App, Beleg-E-Mail-Adresse, E-Mail-Postfach-Anbindung und aus dem Postfach als Beleg übernommene Anhänge –, werden nach dem Ablegen automatisch durch einen Prüfdienst von Amazon Web Services auf bekannte Schadsoftware geprüft. Meldet die Prüfung einen Fund, erhält der Beleg den Status „Quarantäne“: Die Datei wird nicht mehr angezeigt, nicht zum Herunterladen ausgegeben und in keinen Export übernommen; der Beleg kann nicht gebucht werden und geht nicht in den DATEV-Buchungsstapel. Die Angaben zum Beleg bleiben im Datenexport enthalten.

Die Prüfung erkennt nicht jede Schadsoftware und findet erst nach dem Eingang statt; einzelne Verarbeitungsschritte, etwa die Texterkennung, können beginnen, bevor sie abgeschlossen ist. Dateien, die der Dienst nicht prüfen kann (etwa verschlüsselte Dateien), bleiben ohne Prüfergebnis nutzbar. Andere Dateien – insbesondere Belege aus einer Datenübernahme, Projektfotos und -dokumente, Dateien aus dem Kundenbereich, Dokumente der Personalakte, Wissensdokumente, Importdateien sowie Anhänge, die im Team-Postfach angezeigt oder heruntergeladen werden – prüft NexDeck nicht auf Schadsoftware. Eine Zusage, dass Dateien frei von Schadsoftware sind, ist mit der Prüfung nicht verbunden.

Der Kunde trägt die Verantwortung für endgeräteseitigen Virenschutz seiner Mitarbeitenden und für organisatorische Schutzmaßnahmen beim Umgang mit empfangenen Dateianhängen. NexDeck haftet nicht für Schäden, die durch Malware in Anhängen entstehen, die von der heuristischen Vor-Klassifikation nicht erkannt wurden.

§ 12p Lebenszyklus von Geschäfts-E-Mails (Soft-Delete + Legal Hold)

- (1) Soft-Delete: Berechtigte Nutzer des Kunden (Inhaber, Administratoren oder Nutzer mit Verwaltungsrecht für das jeweilige Postfach) können einzelne empfangene oder gesendete E-Mails sowie interne Notizen als „gelöscht“ markieren. Dabei werden alle Nachrichteninhalte unwiderruflich aus der Datenbank entfernt, und zwar sowohl die verschlüsselte Fassung als auch ein etwa noch unverschlüsselt vorhandener Inhalt (neue Nachrichtentexte legt NexDeck verschlüsselt ab; ältere, noch unverschlüsselt gespeicherte Inhalte werden in einem nächtlichen Nachlauf verschlüsselt). Ein Löschvermerk mit Metadaten (Absender, Betreff, Datum, löschendes Benutzerkonto, optionale Lösch-Begründung) bleibt für die Dauer der Audit-Aufbewahrung (10 Jahre, GoBD / § 257 HGB) erhalten.
- (2) Auto-Legal-Hold-Heuristik: NexDeck blockt Soft-Delete-Aktionen automatisch, wenn die Mail GoBD-relevante Indikatoren enthält (Absender oder Empfänger aus typischen Rechnungs-/Mahnungs-Postfächern, PDF-Anhang > 50 KB). Inhaber oder Administratoren können den Auto-Hold mit explizitem Bypass übersteuern; jede Übersteuerung wird protokolliert. Diese Heuristik ersetzt keine rechtliche Prüfung der Aufbewahrungspflicht — der Kunde ist Verantwortlicher für die Einhaltung von § 147 AO / § 257 HGB.
- (3) Legal Hold: Inhaber und Administratoren des Kunden können einzelne Nachrichten unter Legal Hold stellen (z.B. bei Rechts- streit, behördlicher Anordnung). Legal Hold blockt jegliche Soft-Delete-Aktion. Setzen und Lösen werden protokolliert.
- (4) Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO: Bei einem Auskunftsantrag eines Endkunden umfasst der Auskunftsanspruch auch die im Löschvermerk verbleibenden Metadaten (Absender, Betreff, Datum, Lösch-Aktion). Die Inhalte einer als gelöscht markierten Mail können nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, da sie unwiderruflich entfernt sind.
- (5) Komplett-Löschung nach Art. 17 DSGVO: Bei einem Antrag eines Betroffenen auf vollständige Löschung kann der Kunde über das Support-Ticket-System eine Komplett- Pseudonymisierung des Löschvermerks beantragen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegsteht. Details siehe AVV Modul A §A.9.5.
- (6) Verantwortung: Der Kunde ist Verantwort- licher für die Soft-Delete-Aktionen seiner Mitarbeitenden und für die Einrichtung interner Policy, wann Soft-Delete erlaubt ist (insbesondere im Kontext steuerlicher und handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten).

§ 12q Open-Source-Komponenten und Drittlizenzen

- (1) Die NexDeck-Plattform nutzt zur Bereitstellung ihrer Leistungen eine Vielzahl von Open-Source-Software-Komponenten Dritter, die jeweils unter den eigenen, freien Lizenzen ihrer Autorinnen und Autoren stehen (z.B. MIT, Apache-2.0, BSD, ISC, MPL-2.0, LGPL-Lizenzen). Eine vollständige und stets aktuelle Liste dieser Komponenten mit Angabe der jeweiligen Lizenz und Bezugsquelle ist unter nexdeck.app/legal/third-party-notice öffentlich einsehbar und Bestandteil dieser AGB.
- (2) Daneben setzt der Anbieter einzelne kommerziell lizenzierte Drittkomponenten ein (z.B. FullCalendar Premium Commercial License). Soweit für die Nutzung der Plattform durch den Nutzer relevant, sind diese Komponenten ebenfalls in der unter Absatz 1 verlinkten Übersicht gekennzeichnet.
- (3) Die Nutzungsrechte des Nutzers an der NexDeck-Plattform richten sich ausschließlich nach diesen AGB und der dem Nutzer gewährten SaaS-Lizenz (§§ 3, 4c). Eine Übertragung der Lizenzbedingungen einzelner Open-Source-Komponenten auf den Nutzer oder eine Verpflichtung des Nutzers zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen im Verhältnis zu den jeweiligen Autorinnen und Autoren findet, soweit gesetzlich zulässig, nicht statt — die Lizenz-Compliance gegenüber den Open-Source-Autorinnen und -Autoren obliegt allein dem Anbieter.
- (4) Der Anbieter behält sich vor, einzelne Open-Source- oder Drittkomponenten gegen funktional gleichwertige Alternativen auszutauschen, ohne dass dies eine Änderung dieser AGB nach § 12 darstellt. Die Liste unter Absatz 1 wird in solchen Fällen aktualisiert.

§ 12r DATEV-Export, GoBD-Unterstützung und Buchhaltungsschnittstellen

§ 12r.1 DATEV-Schnittstelle

(1) Der Anbieter stellt einen Export im DATEV-EXTF-Format bereit. Der Anbieter ist kein Vertragspartner der DATEV eG. Die Markenbezeichnung „DATEV“ wird ausschließlich beschreibend zur Kennzeichnung des Datenformats nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG verwendet (Nennung zum Hinweis auf die Kompatibilität des Produkts mit dem DATEV-Datenformat, „schonende“ Nutzung im Sinne der BGH-Rechtsprechung I ZR 210/18 vom 15.10.2020).

(2) Der Anbieter nutzt kein DATEV-Logo, ist nicht „DATEV-zertifiziert“, ist nicht „DATEV-Partner“ und bietet keine „offizielle DATEV-Schnittstelle“ im Sinne einer DATEV-Partnerschaft an.

DATEV ist eingetragene Marke der DATEV eG, Nürnberg. NexDeck steht in keiner gesellschaftsrechtlichen oder partnerschaftlichen Verbindung zur DATEV eG.

§ 12r.2 GoBD-Unterstützung

(1) Der Anbieter stellt technische Funktionen bereit, die den Nutzer bei der Einhaltung der GoBD in der Fassung vom 14.07.2025 (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, IV A 4 – S 0316/19/10003 :001, geändert durch BMF-Schreiben vom 11.03.2024 und vom 14.07.2025, IV D 2 – S 0316/00128/005/088) unterstützen. Die Verantwortung für die GoBD-unterstützende Buchführung, die Erstellung und Pflege der Verfahrensdokumentation sowie die ordnungsgemäße Bedienung der Software liegt ausschließlich beim Nutzer.

(2) Der Anbieter übernimmt keine Garantie für die rechtliche oder steuerliche Einstufung einzelner Vorgänge; die abschließende Prüfung obliegt ausschließlich dem Nutzer und dessen Steuerberater.

(3) Automatische Vorschläge (z.B. Konten, BU-Schlüssel, Belegfeld-Befüllung) sind rein technische Vorschläge; sie gelten erst mit Bestätigung durch den Nutzer oder Steuerberater als Grundlage seiner Buchführung.

§ 12r.3 Keine Steuer- oder Rechtsberatung

(1) Die Bereitstellung von Software-Funktionen ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung. Der Anbieter empfiehlt ausdrücklich die Abstimmung des Buchführungsprozesses und insbesondere der Konfiguration des DATEV-Exports (Beraternummer, Mandantennummer, Kontenrahmen, Sonderfälle) mit dem Steuerberater oder einer steuerlich beratenden Person.

(2) Der Anbieter leistet keine geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen. Er wird nicht in den steuerlichen Angelegenheiten des Nutzers tätig, führt für ihn keine Bücher und erteilt keine Buchungsanweisungen. Die Export-Funktion erzeugt aus den vom Nutzer erfassten und bestätigten Angaben eine Datei im DATEV-Format. Die Kontierungsentscheidung trifft der Nutzer oder die von ihm beauftragte steuerlich beratende Person; automatische Vorschläge werden erst mit deren Bestätigung zur Grundlage der Buchführung (§ 12r.2 Abs. 3).

(3) Material-, Lager- und Kalkulationsfunktionen. Die Funktionen zur Materialverwaltung, zur Anzeige interner Einkaufskosten sowie zur Nachkalkulation (Soll-/Ist-Vergleich, kalkulatorische Marge bzw. kalkulatorischer Deckungsbeitrag) dienen ausschließlich der internen betriebswirtschaftlichen Orientierung des Nutzers. Sie stellen keine Steuerberatung im Sinne des StBerG, keine rechtlich verbindliche Buchführung und keine Lagerbewertung oder Inventarisierung nach § 240 ff. HGB dar. Die angezeigten Einkaufskosten und Margen sind kalkulatorische Schätzwerte auf Basis der vom Nutzer gepflegten Daten und werden nicht an Endkunden ausgegeben. Für steuerliche und handelsrechtliche Fragen ist eine steuerlich beratende Person hinzuzuziehen.

§ 12r.4 Beta-Funktionen

(1) Einzelne Funktionen der Plattform werden als „Beta“, „Early Access“, „Pilot“, „Vorschau“ oder „experimentell“ gekennzeichnet (nachfolgend „Beta-Funktionen“). Als Beta-Funktion gilt nur, was in der Anwendung selbst so gekennzeichnet ist. Das Aufmaß- und Mengenermittlungs-Modul wird demgegenüber als regulär freigegebene Funktion bereitgestellt (keine Beta-Funktion); für dessen Leistungsumfang sowie die Abgrenzung zur VOB/DIN gilt § 12s. Beta-Funktionen befinden sich in der Erprobung. Gegenstand der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit ist insoweit ausschließlich die Bereitstellung im jeweils tatsächlich angebotenen, vorläufigen Entwicklungsstand. Eine bestimmte Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Fehlerfreiheit, Datenbeständigkeit, Performance oder Eignung für den produktiven Einsatz oder einen bestimmten Zweck wird für Beta-Funktionen ausdrücklich nicht geschuldet und nicht vereinbart. Diese Beschaffenheitsbestimmung gilt nur für die jeweils als Beta gekennzeichnete Zusatzfunktion, nicht für den übrigen, produktiv freigegebenen Leistungsumfang der Plattform.

(2) Soweit gesetzlich zulässig sind Gewährleistungsansprüche des Nutzers in Bezug auf Beta-Funktionen ausgeschlossen. Der Anbieter kann Beta-Funktionen jederzeit ändern, einschränken oder einstellen.

(3) § 309 Nr. 7 BGB bleibt unberührt: Die Haftung im Zusammenhang mit Beta-Funktionen ist nach Maßgabe von § 10 beschränkt. Unberührt und in vollem Umfang bestehen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten; bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden), für arglistig verschwiegene Mängel, für übernommene Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

(4) Beta-Funktionen sind in der Anwendung als solche gekennzeichnet; die Kennzeichnung weist auf den vorläufigen Entwicklungsstand und die eingeschränkte Gewährleistung nach Abs. 1 und 2 hin. Der Nutzer verpflichtet sich, Beta-Funktionen nicht für geschäftskritische oder rechtlich bzw. steuerlich verbindliche Vorgänge ohne unabhängige Kontrolle und Sicherung einzusetzen. Setzt der Nutzer eine als Beta gekennzeichnete Funktion gleichwohl in Kenntnis dieser Hinweise für solche Zwecke ein, ist dies bei der Schadensbemessung nach § 254 BGB zu seinen Lasten zu berücksichtigen.

§ 12r.5 Verfahrensdokumentations-Template

(1) Der Anbieter stellt ein Template zur Erstellung einer GoBD-Verfahrensdokumentation als Hilfestellung bereit. Das Template ersetzt keine individuelle Verfahrensdokumentation für den Tenant-Betrieb. Die Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Nutzers (eingesetzte Verfahren, Kontenrahmen, organisatorische TOMs, Belegerfassungs-Workflows, Aufbewahrungsprozesse) sowie die laufende Aktualisierung obliegen ausschließlich dem Nutzer.

(2) Eine vom Nutzer erstellte Verfahrensdokumentation ist Voraussetzung für die GoBD-Konformität — die Bereitstellung einer Template-PDF durch den Anbieter stellt diese Voraussetzung nicht her und ersetzt sie nicht.

§ 12r.6 Umsatzsteuerliche Einordnung und Reverse-Charge (§ 13b UStG)

(1) Soweit die Plattform Funktionen zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Rechnungen bereitstellt — insbesondere die Erkennung des Reverse-Charge-Verfahrens nach § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigung), die Behandlung als Kleinunternehmer (§ 19 UStG) sowie die Steuerkategorien der elektronischen Rechnung nach EN 16931 (z. B. „AE“ Reverse Charge, „E“ Steuerbefreiung) — handelt es sich um Werkzeuge und Vorschläge. Der Anbieter nimmt keine steuerliche Bewertung des Einzelfalls vor, insbesondere nicht, ob die Voraussetzungen des § 13b UStG vorliegen (etwa die Eigenschaft des Leistungsempfängers als nachhaltiger Bauleistender oder das Vorliegen einer gültigen Bescheinigung USt 1 TG).

(2) Reverse-Charge-Vorschläge ohne gültige Bescheinigung USt 1 TG des Leistungsempfängers werden nicht automatisch angewandt, sondern erfordern eine manuelle Bestätigung des Nutzers (keine automatische Übernahme).

(3) Die alleinige Verantwortung für den zutreffenden Umsatzsteuer-Ausweis (oder dessen Unterbleiben), die Pflichtangaben nach § 14 UStG, die richtige Steuerkategorie in der elektronischen Rechnung sowie die Beschaffung und Prüfung etwaiger Nachweise (insbesondere der Bescheinigung USt 1 TG) trägt der Nutzer gemeinsam mit seinem Steuerberater. Ein unzutreffender Steuerausweis — insbesondere ein unberechtigter oder zu Unrecht unterlassener Steuerausweis im Sinne des § 14c UStG — fällt in die Verantwortung des Nutzers. § 12r.3 (keine Steuer- oder Rechtsberatung) gilt entsprechend.

§ 12r.7 Abschlags-/Anzahlungs- und Schlussrechnungen; Anzahlungskonten

(1) NexDeck unterstützt Abschlags-/Anzahlungs- und Schlussrechnungen. In der Schlussrechnung werden ausschließlich die vor Ausführung der Leistung tatsächlich vereinnahmten (bezahlten) Teilentgelte und die darauf entfallende Umsatzsteuer abgesetzt (§ 14 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG); nur teilweise vereinnahmte Abschläge werden anteilig angerechnet, netto und Umsatzsteuer getrennt. Ausgestellte, aber noch nicht vereinnahmte Abschläge werden nicht angerechnet, sondern nur nachrichtlich ausgewiesen. Die Schlussrechnung weist das Gesamtentgelt der Leistung aus und setzt davon die angerechneten Abschläge ab. Voraussetzung der Absetzbarkeit ist, dass über die Abschläge Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (§ 14 Abs. 4 UStG) erteilt wurden. Eine fehlerhafte oder unterlassene Absetzung der auf die Anzahlungen entfallenden Steuerbeträge kann zu einer zusätzlichen Steuerschuld nach § 14c UStG führen; die Richtigkeit liegt in der Verantwortung des Nutzers (§ 12r.6 Abs. 3).

(2) Vom Anbieter bereitgestellte buchhalterische Vorbelegungen — insbesondere Konten für erhaltene Anzahlungen (z. B. SKR03 1718 / SKR04 3272), Buchungs-/ Steuerschlüssel sowie der Rechnungstyp-Code der elektronischen Rechnung — sind unverbindliche Vorschläge. Der Nutzer hat sie vor dem Produktiveinsatz mit seinem Steuerberater zu prüfen und an seinen Kontenrahmen/Mandanten anzupassen. Die automatische Verrechnungsbuchung (Auflösung der erhaltenen Anzahlungen in der Schlussrechnung) ist nicht Bestandteil der Leistung und vom Steuerberater vorzunehmen.

(3) Bei Kleinunternehmern (§ 19 UStG) erfolgt kein gesonderter Umsatzsteuer-Ausweis; die Rechnung enthält den Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 34a UStDV). § 12r.3 (keine Steuer- oder Rechtsberatung) sowie die alleinige Verantwortung des Nutzers (§ 12r.6 Abs. 3) gelten entsprechend.

§ 12s Aufmaß und Abrechnung; Abgrenzung zur VOB und zur Wohnfläche

(1) Der Anbieter stellt ein Software-Werkzeug zur Erfassung, Berechnung und Dokumentation von Aufmaßen sowie zur Erstellung von Mengen- und Abrechnungsunterlagen bereit. Die Software unterstützt eine an § 14 VOB/B orientierte Mengenermittlung und Abrechnung. Das Modul wird als regulär freigegebene Funktion bereitgestellt (keine Beta-Funktion im Sinne von § 12r.4). Die hinterlegten Übermessungs-Schwellen orientieren sich an den ATV der VOB/C und sind tenantseitig anpassbar; sie stellen keine zugesicherte Norm-Eigenschaft dar.

(2) Der Anbieter garantiert nicht die Konformität der mit der Software erzeugten Aufmaße, Mengenberechnungen oder Rechnungen mit der VOB/B, der VOB/C oder einzelnen DIN-Normen (insbesondere den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen — ATV — der VOB/C einschließlich der gewerkespezifischen Aufmaß- und Übermessungsregeln). Die Software wendet zur Mengenermittlung voreingestellte, an den ATV der VOB/C orientierte Übermessungs-Schwellen je Gewerk automatisiert an (z. B. werden Einzelöffnungen oberhalb einer gewerkebezogenen Flächenschwelle abgezogen, darunter liegende übermessen). Diese Schwellen sind Richtwerte, vom Nutzer überprüf- und je Mandant anpassbar und stellen keine zugesicherte Norm-Eigenschaft dar; eine bestimmte Norm- oder Mengenrichtigkeit wird damit nicht zugesichert. Die Software trifft keine rechtliche Bewertung des Einzelfalls und erbringt weder eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG noch eine bausachverständige Aufmaßprüfung. Ob und in welchem Umfang die Aufmaß- und Übermessungsregeln der VOB/C im konkreten Vertragsverhältnis des Nutzers überhaupt anwendbar sind, richtet sich allein nach dem zwischen dem Nutzer und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrag (siehe Absatz 3); die automatische Anwendung der voreingestellten Schwellen durch die Software ersetzt diese vertragliche Prüfung nicht.

(3) Die Pflicht zur prüfbareren Abrechnung der erbrachten Bauleistung obliegt nach § 14 Abs. 1 VOB/B dem Auftragnehmer (Nutzer). Der Nutzer ist allein verantwortlich für (a) die richtige und vollständige Eingabe der Aufmaßdaten, (b) die zutreffende Anwendung der einschlägigen Aufmaß- und Übermessungsregeln der ATV der VOB/C für das jeweilige Gewerk, (c) die nach § 14 Abs. 2 VOB/B möglichst gemeinsame Feststellung des Aufmaßes mit dem Auftraggeber sowie die rechtzeitige Beantragung gemeinsamer Feststellungen bei später nicht mehr feststellbaren Leistungen und (d) die abschließende fachliche und rechtliche Prüfung der erzeugten Unterlagen vor deren Verwendung.

(4) Bei Zweifeln zur Anwendung der VOB oder einzelner DIN-Normen wird die Hinzuziehung fachkundiger Beratung (z.B. Bausachverständiger, Maler-/Fach-Innung oder Handwerkskammer) empfohlen. Die gesetzliche Haftung des Anbieters, insbesondere für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleibt unberührt (§ 10 Abs. 1 und 2).

(5) Abgrenzung Abrechnungsfläche / Wohnfläche: Die von der Software ausgewiesenen Gewerks-, Abrechnungs- oder Leistungsflächen sind von der Wohnfläche zu unterscheiden. Eine etwaig zusätzlich ausgewiesene Wohnflächen-Angabe (z.B. zur Berücksichtigung von Dachschrägen) erfolgt ausschließlich als unverbindliche Zusatzinformation in Anlehnung an die Methodik des § 4 WoFIV und ist nicht die Abrechnungs- oder Leistungsgrundlage der Handwerksleistung. Die Wohnflächenverordnung ist nur für geförderten oder preisgebundenen Wohnraum verbindlich; im Übrigen ist die Berechnungsmethode frei vereinbar. Es handelt sich um keine verbindliche Wohnflächenberechnung für miet-, kauf- oder förderrechtliche Zwecke; maßgeblich sind im Streitfall die jeweilige Verordnung bzw. ein Sachverständigengutachten.

(6) Keine Beratungs-, Planungs- oder Gutachterleistung: Über die Bereitstellung der Software hinausgehende Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, insbesondere keine individuelle Bau-, Aufmaß- oder Sanierungsplanung, keine Tragwerks-/Statikplanung oder Bauvorlage, keine rechtliche, steuerliche oder bautechnische Beratung und keine Erstellung von Gutachten oder Sachverständigenleistungen. Die mit der Software erzeugten Aufmaße, Mengen und Flächen sind automatisiert erzeugte, unverbindliche Vorschlagswerte auf Basis der Eingaben und Voreinstellungen des Nutzers; eine Prüfung des konkreten Einzelfalls findet nicht statt. Die fachliche Prüfung, Freigabe und Verwendung der Ergebnisse obliegt allein dem Nutzer (vgl. § 4); eine unterlassene Prüfung kann im Rahmen des Mitverschuldens (§ 254 BGB) zu berücksichtigen sein.

§ 12t NIS2-Mitwirkung des Tenants und Kaskaden-Meldungen

(1) Soweit der Tenant nach der NIS2-Richtlinie bzw. dem BSIG selbst eine wesentliche oder wichtige Einrichtung ist, gelten ergänzend zur AVV-Klausel AVV § 7a folgende Mitwirkungs-Pflichten:

- **Eigenständige Betroffenheitsprüfung:** Der Tenant prüft selbst, ob er der NIS2-Richtlinie unterliegt. NexDeck kann und darf eine solche Bewertung nicht für den Tenant vornehmen (siehe Selbstauskunft unter nexdeck.app/trust/nis2).
- **Vertraulichkeit von Forensik-Daten:** Im Falle einer gemeinsamen Vorfall-Untersuchung verpflichtet sich der Tenant zur vertraulichen Behandlung der von NexDeck bereitgestellten technischen Details und Vorfall-Reports.
- **Lieferketten-Disclosures:** Der Tenant teilt NexDeck mit, wenn er aufgrund eigener NIS2-Klassifizierung neue vertragliche Anforderungen an NexDeck stellen möchte (z. B. zusätzliche Audit-Rechte). Eine Anpassung der AVV erfolgt bei Bedarf nach beiderseitiger Zustimmung.
- **Pass-Through der 3-Stufen-Kaskade:** Der Tenant bestätigt, dass die in AVV § 7a beschriebene Kaskade (24h Frühwarnung / 72h Folgemeldung / 1 Monat Abschlussbericht) seinen eigenen BSI-Meldepflichten genügt.

(2) **Klarstellung Eigene Pflicht:** NexDeck ist selbst nicht direkt NIS2-pflichtig. Diese Klausel regelt ausschließlich die Mitwirkung des Tenants in dessen eigener NIS2-Verantwortung als wesentliche oder wichtige Einrichtung. Anbieter: Kre8ive Evolution UG (haftungsbeschränkt), handelnd unter der Marke „Kre8ive Evolution“, eingetragen

im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 40868. Die Gesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

§ 12u Sprachgestütztes Diktat (Voice-Aufmaß & Baustellendokumentation)

(1) Der Anbieter stellt optionale Funktionen bereit, mit denen der Nutzer per Sprache diktieren kann. Die gesprochene Eingabe wird in Echtzeit über einen EU-Endpoint eines Sprach-zu-Text-Dienstleisters transkribiert. Es bestehen zwei Anwendungsfälle: (a) Voice-Aufmaß – Erfassung von Maß- und Mengenangaben; vor der Speicherung erfolgt eine akustische Rückbestätigung (Text-zu-Sprache-Vorlesen der erkannten Werte). (b) Dokumentations-Diktat – während einer stummen Doku-Videoaufnahme erzeugt der Nutzer per Push-to-Talk einen strukturierten Bautagebuch-/Dokumentationseintrag. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Nutzer wird das Transkript bzw. der Eintrag übernommen (Human-in-the-Loop). Diese Funktionen ergänzen das Aufmaß- bzw. das Bautagebuch-Modul; § 12s (Abgrenzung zur VOB) gilt entsprechend.

(1a) Stummes Video, flüchtiger Diktat-Ton. Beim Dokumentations-Diktat wird das Doku-Video ohne Tonspur aufgezeichnet; der Diktat-Ton läuft als separater, flüchtiger Stream ausschließlich zur Transkription und wird weder in das Video aufgenommen noch gespeichert (Abs. 2 gilt entsprechend). Der erzeugte Eintrag wird als KI-gestützt erzeugt gekennzeichnet (Transparenz nach Art. 50 KI-VO); die inhaltliche Verantwortung verbleibt beim bestätigenden Nutzer.

(2) Keine Audio-Speicherung. Der Anbieter speichert die Audioaufnahme der gesprochenen Eingabe nicht dauerhaft. Die Audiodaten werden ausschließlich flüchtig im Arbeitsspeicher zur unmittelbaren Transkription verarbeitet und anschließend verworfen; dauerhaft gespeichert wird allein das vom Nutzer bestätigte Transkript (Text). Es erfolgt keine biometrische Stimm-Identifikation, keine Erstellung von Stimmprofilen und keine Sprecher-Trennung (keine Diarization).

(3) Der Anbieter garantiert nicht die Vollständigkeit oder Richtigkeit der automatischen Spracherkennung. Erkennungs- und Transkriptionsfehler (z. B. falsch verstandene Zahlen, Einheiten oder Raumbezeichnungen) sind technisch nicht ausgeschlossen. Die abschließende fachliche und rechnerische Prüfung der erfassten Werte vor deren Verwendung obliegt allein dem Nutzer; § 12s Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Verantwortung des Nutzers für Einwilligung und Beschäftigtendatenschutz. Setzt der Nutzer die Funktion durch eigene Beschäftigte ein, ist allein der Nutzer als datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) dafür verantwortlich, die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, insbesondere die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Beschäftigten, die Beachtung des § 26 BDSG sowie etwaiger Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) und – soweit erforderlich – die Einholung von Einwilligungen. Der Anbieter handelt insoweit ausschließlich als Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) und stellt die technische Funktion sowie Transparenz-Informationen bereit; eine inhaltliche Prüfung oder Bewertung der arbeits- und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit beim Nutzer nimmt der Anbieter nicht vor.

(5) Eingesetzte Sub-Auftragsverarbeiter (Sprach-zu-Text, Text-zu-Sprache) sind in der Subprozessor-Liste und im AVV gelistet. Die Verarbeitung der Spracheingabe erfolgt über einen EU-Endpoint; eine Drittland-Übertragung der Audio- oder Transkriptdaten findet im Normalbetrieb nicht statt (vgl. AVV und Datenschutzerklärung).

(6) Die gesetzliche Haftung des Anbieters, insbesondere für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleibt unberührt (§ 10 Abs. 1 und 2).

§ 12v Bauherr-Lesezugang & Kenntnisnahme

(1) Der Anbieter stellt eine optionale Funktion bereit, mit der der Nutzer einem Dritten (z. B. Bauherrn/Auftraggeber) über einen widerruflichen, zeitlich befristeten und ohne Anmeldung abrufbaren Lese-Link eine datenminimierte Ansicht der bestätigten Bautagebuch-Einträge eines Projekts zugänglich machen kann.

(2) Der Dritte kann über den Link eine Kenntnisnahme bzw. Empfangsbestätigung abgeben. Diese dokumentiert ausschließlich, dass der Dritte die dargestellten Einträge zur Kenntnis genommen hat. Sie stellt keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB oder der VOB/B, keine Freigabe, keine Genehmigung, keine Mängelrüge (§ 13 VOB/B) und keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar. Eine inhaltliche oder rechtliche Bewertung der Einträge ist mit der Kenntnisnahme nicht verbunden; ein Beweiswert im Sinne des § 371a ZPO wird nicht zugesichert.

(3) Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die über den Link geteilten Inhalte ist der Nutzer (nicht der Anbieter, der insoweit Auftragsverarbeiter ist). Der Nutzer stellt eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe sicher, hält eine eigene Datenschutzinformation vor und ist dafür verantwortlich, dass Freitextfelder (z. B. Tätigkeitsbeschreibungen) keine nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben Dritter enthalten. Strukturierte Mitarbeiterdaten (namentliche Mannschaft, Urheber) werden in der Bauherr-Ansicht ausgeblendet.

(4) Der Lese-Link ist jederzeit widerruflich und läuft automatisch ab. Zur Nachweisbarkeit der Kenntnisnahme werden Name, Zeitpunkt und technische Zugriffsdaten (IP-Adresse gekürzt/pseudonymisiert) protokolliert. Der Anbieter stellt insoweit nur das technische Werkzeug bereit und sichert keine rechtliche Wirkung der Kenntnisnahme zu.

§ 12w Projektgebundener Kundenbereich (Client-Portal via Magic-Link)

(1) Der Anbieter stellt eine optionale Funktion bereit, mit der der Nutzer je Projekt einen projektgebundenen Kundenbereich („Client-Portal“) einrichten kann. Über einen widerruflichen, zeitlich befristeten und ohne Anmeldung abrufbaren Zugangs-Link (Magic-Link) können der jeweilige Endkunde des Nutzers und die vom Nutzer bestimmten internen Teammitglieder wechselseitig Nachrichten sowie Dateien, Fotos und Videos austauschen. Interne, als „nur Team“ gekennzeichnete Notizen sind für den Endkunden nicht sichtbar. Es handelt sich um ein Werkzeug; der Anbieter schuldet keinen Kommunikations- oder Bearbeitungserfolg.

(2) Projektbindung und geschlossener Teilnehmerkreis. Jeder Zugangs-Link ist an genau ein Projekt und an eine feste Rolle („Kunde dieses Projekts“) gebunden; Mandant, Projekt und Rolle ergeben sich ausschließlich aus dem serverseitig hinterlegten Zugangsdatensatz. Der Teilnehmerkreis ist ein geschlossener, vom Nutzer bestimmter Kreis. Der Anbieter betreibt kein öffentliches Verzeichnis, verteilt Zugangs-Links nicht an einen unbestimmten Empfängerkreis, bietet keinen frei beitretbaren Kanal und keine projektübergreifende Auffindbarkeit von Inhalten. Nach der derzeitigen Architektur und der engen Zugangsgestaltung unterliegt die Funktion daher voraussichtlich keinem Regime für Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act); eine rechtsverbindliche Zusicherung dieser Einordnung ist damit nicht verbunden.

(3) Rollen und Verantwortlichkeit. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) für die im Kundenbereich ausgetauschten Inhalte und die Kommunikation mit seinen Endkunden ist der Nutzer; der Anbieter ist insoweit Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) und stellt zugleich einen neutralen Hosting-Dienst für die von Nutzern und deren Endkunden eingestellten Inhalte bereit. Für die gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden sowie für Entscheidungen über die Entfernung oder Sperrung von Inhalten (Absatz 6) handelt der Anbieter als eigenständig Verantwortlicher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

(4) Einladungs- und Informationspflicht des Nutzers. Der Nutzer lädt ausschließlich solche Endkunden in einen Kundenbereich ein, für deren Datenverarbeitung er eine wirksame Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO) und die erforderlichen Transparenzinformationen (Art. 13 DSGVO) vorhält. Der Nutzer hält eine eigene Datenschutzinformation für seine Endkunden vor und weist sie auf der Zugangsseite aus; der Anbieter stellt hierfür einen unverbindlichen Textbaustein bereit, dessen inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Nutzer verantwortet. In dieser Information ist der Nutzer als Verantwortlicher und der Anbieter lediglich als Auftragsverarbeiter/Hoster zu benennen.

(5) Zulässige Nutzung. Der Nutzer stellt sicher, dass die von ihm und die von seinen eingeladenen Endkunden eingestellten Inhalte und Medien rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter (insbesondere Datenschutz-, Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- und Wettbewerbsrechte) verletzen. Rechtswidrige, belästigende, irreführende oder

schädliche Inhalte (z. B. Schadsoftware, Spam) sind unzulässig. Die Verantwortung für sämtliche im Kundenbereich eingestellten Inhalte — auch für die seiner Endkunden — trägt der Nutzer.

(6) Melde-Mechanismus und Entfernung (Art. 6, Art. 16 DSA). Für Hinweise auf rechtswidrige Inhalte steht ein Meldeweg zur Verfügung (u. a. unter nexdeck.de/notice sowie unmittelbar auf der Zugangsseite des Kundenbereichs). Der Anbieter ist berechtigt, gemeldete oder für ihn erkennbar rechtswidrige Inhalte und Medien zu sperren oder zu entfernen; dies stellt keine Vertragsverletzung dar. Eine allgemeine Überwachungs- oder aktive Nachforschungspflicht des Anbieters besteht nicht (Art. 8 DSA); der Anbieter nimmt keine proaktive inhaltliche Moderation vor.

(7) Zugangssicherheit und Gültigkeit. Der Zugangs-Link enthält ein Geheimnis mit hoher Entropie, das als kryptographischer Hash gespeichert wird; im Klartext bleiben nur die ersten acht Zeichen zur Wiedererkennung des Links. Der Link ist zeitlich befristet, jederzeit widerruflich und wird durch eine Neu-Ausstellung entwertet (der zuvor ausgegebene Link wird unbrauchbar). Für besonders sensible Vorgänge (z. B. den Abruf bestimmter Dokumente) kann eine zusätzliche Bestätigung verlangt werden. Bei Abschluss des Projekts endet die Möglichkeit, neue Nachrichten einzustellen; ein reiner Lese- und Download-Zugang bleibt nur noch für eine vom Nutzer konfigurierbare Übergangsfrist bestehen und läuft danach ab.

(8) Freigaben und Bestätigungen sind keine Abnahme. Bestätigt oder „gibt frei“ ein Endkunde im Kundenbereich einen bestimmten Arbeitsstand (z. B. einen Entwurf), so dokumentiert dies ausschließlich dessen Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zum jeweiligen Stand. Sie stellt keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB oder der VOB/B, keine Mängelrüge und keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar; ein Beweiswert im Sinne des § 371a ZPO wird nicht zugesichert. Der Anbieter stellt insoweit nur das technische Werkzeug bereit.

(9) Medien, Aufbewahrung und Löschung. Im Kundenbereich ausgetauschte Dateien, Fotos und Videos können heruntergeladen werden. Die Aufbewahrung erfolgt zweckdifferenziert: beleg- oder beweisrelevante Inhalte (z. B. Freigaben, Nachträge, Reklamationen) können über die gesetzlich vorgeschriebenen oder zur Rechtsverteidigung berechtigten Fristen aufbewahrt werden (Art. 17 Abs. 3 lit. b und lit. e DSGVO i. V. m. § 257 HGB, § 147 AO sowie §§ 195, 199, 634a BGB), während sonstige, rein der Koordination dienende Inhalte nach Fortfall des Zwecks gelöscht werden (Art. 5 Abs. 1 lit. e, Art. 17 DSGVO). Im laufenden Streitfall wird die Verarbeitung eingeschränkt (Art. 18 DSGVO) statt gelöscht. Die konkreten Aufbewahrungsfristen sind vom Nutzer konfigurierbar; der Anbieter legt sie als Auftragsverarbeiter nicht selbst fest. Bei Vertragsende gelten für Export und Löschung § 9 Abs. 5 und § 12a; Sicherungskopien (Backups) werden im Rahmen des rollierenden Sicherungszyklus überschrieben.

(10) Protokollierung. Ausstellung, Widerruf und Ablauf der Zugangs-Links, Zugriffe über den Link (IP-Adresse gekürzt/pseudonymisiert) sowie die eingestellten Nachrichten werden zu Nachweiszwecken protokolliert. Der Anbieter sichert keine bestimmte rechtliche Wirkung der im Kundenbereich abgegebenen Erklärungen zu.

§ 12x GAEB-Datenaustausch und Angebotsabgabe im Vergabeverfahren

(1) Funktion und Werkzeugcharakter. Der Anbieter stellt eine Funktion bereit, mit der der Nutzer Leistungsverzeichnisse im Format GAEB DA XML einlesen, im System bepreisen und als Angebotsdatei der Datenaustauschphase 84 („X84“) ausgeben kann. Es handelt sich um ein Werkzeug. Der Anbieter wird nicht Beteiligter eines Vergabeverfahrens, gibt kein Angebot ab, übermittelt keine Angebote und schuldet keinen Wertungs- oder Zuschlagserfolg.

(2) Der Inhalt der Angebotsdatei ist die Erklärung des Nutzers. Einheitspreise, Bietermengen, Zuschlagssätze und Bemessungsgrundlagen erfasst ausschließlich der Nutzer; der Anbieter schlägt sie nicht vor und leitet sie nicht aus der Ausschreibung ab. Der Nutzer prüft die erzeugte Datei vor der Übermittlung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übermittelt sie eigenverantwortlich über die von der Vergabestelle vorgegebenen elektronischen Mittel.

(3) Positionen ohne erfassten Preis. Eine Position, für die kein Preis erfasst wurde, wird mit 0,00 € ausgegeben und nicht weggelassen — ein Weglassen wäre eine Änderung der Vergabeunterlagen. Der Anbieter weist vor dem Erzeugen der Datei darauf hin, dass 0,00 € eine Preisangabe und keine Lücke ist. Die vergaberechtlichen Folgen einer solchen Angabe — insbesondere nach §§ 13, 16, 16a VOB/A — trägt allein der Nutzer.

(4) Keine Zertifizierung; keine Zusicherung der Vergabetauglichkeit. Der Anbieter richtet den Datenaustausch an der GAEB-Fachdokumentation 3.3 und an den Prüfkriterien des Arbeitskreises Datenaustausch aus. Eine Zertifizierung der Schnittstelle durch den BVBS besteht derzeit nicht; der Anbieter wirbt nicht mit einer solchen. Verlangt eine Vergabestelle ein bestimmtes Format, eine bestimmte Fassung oder eine zertifizierte Software, prüft der Nutzer vor der Abgabe, ob die erzeugte Datei diesen Anforderungen genügt. Eine Zusicherung, dass eine erzeugte Datei von einer bestimmten Vergabeplattform oder Vergabestelle angenommen wird, ist mit der Bereitstellung nicht verbunden.

(5) Hinweise auf Rechtsvorschriften. Hinweise in der Oberfläche auf Vorschriften und Rechtsprechung (etwa zur VOB/A) sind allgemeine Information zur Bedienung der Funktion. Sie ersetzen keine Prüfung des Einzelfalls; § 4 Abs. 4 (keine Rechts- oder Steuerberatung im Sinne des RDG bzw. StBerG) gilt entsprechend.

(6) Aufbewahrung der abgegebenen Datei. Ein abgesandtes Angebot ist ein abgesandter Handelsbrief und vom Nutzer sechs Jahre aufzubewahren (§ 257 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 HGB; § 147 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 AO); wird es Grundlage der Buchung, gilt die längere Frist für Buchungsbelege. Der Anbieter stellt die erzeugte Datei zum Herunterladen bereit, speichert sie derzeit jedoch nicht — die Aufbewahrung obliegt dem Nutzer. Im System dauerhaft festgehalten werden lediglich die erfassten Preis-, Mengen- und Zuschlagsangaben.

(7) Haftung. Es gilt § 10. Die Ermittlung des Angebotspreises, die Entscheidung über die Teilnahme an einem Vergabeverfahren und die fristgerechte Übermittlung des Angebots sind Angelegenheiten des Nutzers und keine vom Anbieter geschuldete Leistung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters (Oberhausen), sofern der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

(4) Schriftform: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Abtretung durch den Nutzer: Der Nutzer darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf Dritte übertragen.

(6) Rechtsform des Anbieters: Der Anbieter ist eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) im Sinne des § 5a GmbHG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 40868. Die Gesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG: DE465093653.

(7) Wirkung der Handelsregister-Eintragung: Mit der Eintragung am 12. August 2026 ist die Vorgesellschaft identitätswahrend in die eingetragene Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) übergegangen. Der Vertragspartner des Nutzers ist derselbe Rechtsträger geblieben; eine Vertragsübertragung hat dadurch nicht stattgefunden. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erteilt (Absatz 6); Impressum und Datenschutzerklärung sind entsprechend aktualisiert.

(8) Übertragung auf einen anderen Rechtsträger: Eine Übertragung dieses Vertragsverhältnisses (einschließlich aller Anlagen, Nebenvereinbarungen und des AVV) auf einen anderen Rechtsträger im Wege der rechtsgeschäftlichen Vertragsübernahme nach § 415 BGB bedarf der Zustimmung des Nutzers. Der Anbieter kündigt eine solche Übertragung mindestens 30 Tage vor Wirksamkeit in Textform (E-Mail) unter Angabe von Firmierung, Anschrift, Handelsregisternummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des übernehmenden Rechtsträgers an. Tritt dabei ein Wechsel des datenschutzrechtlich Verantwortlichen ein, wird der Nutzer hierüber nach Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO informiert.

(9) Sonstige Umstrukturierungen: Für sonstige Fälle der Umwandlung nach dem UmwG (Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung) gelten die gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 324 UmwG), in deren Rahmen Verträge grundsätzlich ohne gesonderte Zustimmung des Nutzers auf den Rechtsnachfolger übergehen.